

Schriftlicher Bericht

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1840
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -
Drs. 18/11202

Berichterstattung: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/11202, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drs. 18/1840) abzulehnen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen schloss sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis an.

Zugleich empfiehlt Ihnen der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Drucksache 18/11202, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/9833) mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Diese Beschlussempfehlung kam im ersten Beratungsdurchgang mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP und gegen die Stimme eines Ausschussmitglieds der SPD-Fraktion und des Ausschussmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustande. Der nach Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen empfohlen, über die in Artikel 3/1 der Vorlage 20 vom federführenden Ausschuss empfohlene Streichung einzelner Vorschriften der Niedersächsischen Wolfsverordnung hinaus die Verordnung in Gänze aufzuheben (wie im Änderungsvorschlag in Vorlage 19 vorgesehen); im Übrigen hat sich der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP und gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen dem Votum des Rechtsschusses angeschlossen. Dem ist der federführende Ausschuss im zweiten Beratungsdurchgang gefolgt; die Beschlussempfehlung im zweiten Beratungsdurchgang kam mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP bei Enthaltung eines Ausschussmitglieds der SPD-Fraktion und gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion zustande. Der im Anschluss daran mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit den Stimmen der Ausschussmitglieder von CDU, SPD und FDP angeschlossen; die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war im Haushaltsausschuss nicht anwesend.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind im Laufe des Verfahrens verschiedene Änderungsvorschläge eingebracht worden, nämlich die Vorlagen 2, 11 - neu - und 19 der Fraktionen von CDU und SPD und die Vorlage 1 der FDP-Fraktion. Der umfangreiche Änderungsvorschlag in Vorlage 2 sah u. a. einen Schießübungsnachweis sowie die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht und Folgeänderungen hierzu vor. Auch der Änderungsvorschlag in Vorlage 1 sah die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht vor. Der Änderungsvorschlag in Vorlage 11 - neu - sah eine Verschärfung der Möglichkeit, wilde Hunde zu töten, vor, während der Änderungsvorschlag in Vorlage 19 sich auf die Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung bezog. Der Ausschuss empfiehlt im Wesentli-

chen die Übernahme dieser Änderungsvorschläge, bzgl. der Vorlagen 1 und 2 allerdings in überarbeiteter Fassung, die inhaltlich auf Vorschlägen der beiden betroffenen Fachministerien (Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - MU - und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - ML -) beruht. Wegen der Einzelheiten der Änderungsvorschläge und ihrer Begründung wird auf die genannten Vorlagen verwiesen. Zu den letztlich vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten neben dem schließlich nicht als Änderungsempfehlung aufgegriffenen Jagdschutz vor wildernden Hauskatzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 NJagdG g. F.) und dem neu vorgesehenen Schießübungsnachweis vor allem die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht und die daran anknüpfenden weiteren Regelungen. Während die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht durch Mitglieder der Fraktionen von SPD, CDU und FDP begrüßt wurde, um einen weiteren Schritt zu einem zukünftigen Management zu gehen, wiesen Mitglieder der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen darauf hin, dass die Aufnahme als jagdbare Art keine praktischen Auswirkungen auf die Jagdbarkeit haben werde und die Rechtslage allenfalls komplizierter werde, da der Wolf nach wie vor europarechtlich streng geschützt sei.

Im Hinblick auf das in Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung enthaltene Verbot bleihaltiger Munition bat der federführende Ausschuss die Landesregierung, das zu der vergleichbaren Regelung im Gesetzentwurf in der LT-Drs. 17/6938 in der letzten Legislaturperiode begonnene und noch nicht abgeschlossene Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission wieder aufzugreifen und eine entsprechende Unterrichtung der Kommission vorzunehmen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Artikeln liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes):

Zahlreiche einzelne Empfehlungen des Ausschusses zu Artikel 1 dienen dazu, im Interesse der Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit die Bezüge zum Bundesrecht, insbesondere Abweichungen vom Bundesrecht, soweit möglich, zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung entspricht den niedersächsischen Üblichkeiten. Der Ausschuss hält dies für erforderlich, weil das aus der Verfassungsrechtslage folgende Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Regelungen, die z. T. das Bundesrecht ausfüllen und z. T. von diesem abweichen, das Verständnis der Rechtslage erschwert:

Nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ist nämlich die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das Jagdrecht in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt worden, Artikel 72 Abs. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 des Grundgesetzes - GG - („Jagdwesen“). Zusätzlich haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, sofern nicht das Recht der Jagdscheine betroffen ist („sog. abweichungsfester Kern“).

Zudem hat der verfassungsändernde Gesetzgeber in Artikel 125 b Abs. 1 GG eine (Übergangs-)Regelung bzgl. der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder nach Überführung des ehemaligen Rahmenrechts in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung getroffen. Nach Artikel 125 b Abs. 1 Satz 2 GG bleiben die Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung „insoweit“ (d. h. im Hinblick auf das als Rahmenrecht erlassene und nach Artikel 125 b Abs. 1 Satz 1 GG fortbestehende Rahmenrecht) bestehen. Das bedeutet, dass die Länder weiterhin ihre Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung wahrnehmen (Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Bd. VII, Artikel 125 b, Rn. 3) und das fortbestehende Rahmenrecht des Bundesjagdgesetzes ausfüllen können. Sie dürfen von diesem fortbestehenden Rahmenrecht - mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine - auch abweichen (Artikel 125 b Abs. 1 Satz 3 GG). Die Übergangsregelung hat im Bereich des Jagdrechts nach wie vor Bedeutung, da der Bundesgesetzgeber das ehemalige Rahmenrecht im Bundesjagdgesetz (BJagdG) nicht in allen Teilen ersetzt hat.

Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Empfehlungen zur besseren Verknüpfung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 1 (§ 1):**Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1):****Zu den Doppelbuchstaben aa (Satz 1) und bb (Satz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt in Doppelbuchstabe bb) im Hinblick auf die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zu Nummer 5 [§ 5] und zu Nummer 30 [§ 28 a]) die Anfügung eines neuen Satzes 2, mit dem das grundsätzlich bestehende Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG) für Wölfe und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) ausgeschlossen wird. Der Ausschuss folgt damit einem Vorschlag von ML und MU. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wolf als streng geschützte Art nach europäischem Recht und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weitgehenden Zugriffsverboten unterliegt; hiervon soll nach Auffassung des Ausschusses durch die Aufnahme in das Jagdrecht nicht abgewichen werden. Dabei hat der Ausschuss in Kauf genommen, dass der vollständige Ausschluss des Aneignungsrechts dazu führt, dass die Jagdausübungsberechtigten zwar Hegeverpflichtungen treffen, eine Kompensation dieser aus dem Eigentumsrecht folgenden Verpflichtungen durch ein Aneignungsrecht aber nicht besteht. Eine aus Artikel 14 GG folgende Ausgleichspflicht besteht nach Auffassung des Ausschusses insofern nicht.

Die im empfohlenen Satz 2 enthaltene Definition der Wolfshybriden entspricht dem BNatSchG. Die Empfehlung in Doppelbuchstabe aa) enthält eine redaktionelle Änderung, die wegen der Aufnahme des Satzes 2 in Doppelbuchstabe bb) erforderlich wird.

Zu Buchstabe a (neuer Absatz 3):

§ 1 regelt bisher nur Begriffsdefinitionen, u. a. zur Jagdausübungsberechtigung. Die neue Verpflichtung zur Benennung eines/einer Empfangsbevollmächtigten ändert an der Begriffsdefinition der Jagdausübungsberechtigung jedoch nichts. Aus systematischen Gründen soll die neue Verpflichtung in den Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts (Allgemeines zu Jagdbezirken und Hegegemeinschaften) verschoben werden. Auf die dortigen Erläuterungen zu § 5 a wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 2):

Der Änderungsbefehl bedarf zunächst einer redaktionellen Folgeänderung zu der Verschiebung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Absatzes 3.

In Nummer 2 sollen sodann - im Sinne der Anwenderfreundlichkeit - weiterhin die in Betracht kommenden Vorschriften in Bezug genommen werden, in denen eine Ersatzvornahme geregelt wird.

In der Begründung wird als Beispiel einer Ersatzvornahme auch der „Vollzug der Abschussplanung“ genannt, obwohl sich im Entwurf eine ausdrückliche Regelung hierzu nicht findet. Daher soll in § 25 Abs. 7 Satz 0/2 nunmehr eine ausdrückliche Regelung hierzu aufgenommen und an dieser Stelle auf diese neue Regelung ebenfalls ausdrücklich verwiesen werden. Auf die Erläuterungen zu § 25 Abs. 7 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2):**Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa (Absatz 1 Satz 1):**

Das ML hatte erläutert, dass mit „Kirrungen“ nicht „Kirreinrichtungen“ im Sinne des § 33 Satz 2 gemeint seien (deren Verwendung verboten ist), sondern lediglich einzelne Stellen, die dem (zulässigen) Kirren dienen. Daher empfiehlt der Ausschuss, zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten bzw. Missverständnissen an dieser Stelle den Begriff „Kirrstellen“ zu verwenden (vgl. auch die Änderung zu § 33 Satz 1).

Die empfohlene Verwendung des Begriffs „jagdliche“ anstelle des Begriffs „jagdwirtschaftliche“ dient der Angleichung an die Formulierung in den Sätzen 5 und 6.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die empfohlene Verwendung des Begriffs „jagdlich“ dient der Anpassung an die Formulierung in Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie an die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1.

Zur Vereinheitlichung der Systematik (siehe insbesondere Absatz 1 Satz 5 - neu -) empfiehlt der Ausschuss, die „Jagdausübungsberechtigten“ im Plural zu nennen. Das schließt nicht aus, dass diese untereinander - also im „Innenverhältnis“ - regeln, dass die Erlaubnis auch von (nur) einer jagdausübungsberechtigten Person erteilt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 3):**Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, den in Absatz 1 Satz 1 neu in das Gesetz aufgenommenen Begriff „Wildmanagement“, der Oberbegriff zu den Begriffen „Jagd und Hege“ sein soll, auch in der Überschrift zu verwenden. Zudem soll der Begriff der „Duldungspflicht“ ergänzt werden, die ebenfalls neu in die Vorschrift aufgenommen worden ist (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 1:

Zum neuen Begriff „Wildmanagement“ in Satz 1 hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass an diesen bisher weder in diesem Gesetz noch im Bundesjagdgesetz enthaltenen Begriff nach der Entwurfsfassung keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft würden; insbesondere griffen die weiteren Regelungen des Entwurfs die Begrifflichkeit nicht wieder auf. Auch eine weitere Ausgestaltung des „Wildmanagements“ (z. B. Zweck, weitere Inhalte, Verpflichtung zur Durchführung etc.) erfolge nicht, sodass die beabsichtigte Regelungswirkung der neuen Begrifflichkeit nicht recht erkennbar sei. Das ML hatte hierzu sodann ergänzend erläutert, es solle nur darum gehen, die Begriffe „Jagd“ und „Hege“ unter dem Begriff „Wildmanagement“ zusammenzufügen, und empfohlen, an der Nennung des Begriffs festzuhalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Satz 2 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuss, den letzten Satzteil („und die Nutzungsinteressen ... nicht entgegenstehen“) zu streichen. Mit ihm war ursprünglich beabsichtigt, die Schaffung von Deckung, Ruhezonen und Äsungsflächen unter den „Vorbehalt der Grundeigentümerbelange“ zu stellen (vgl. Begründung zu Drs. 14/1965, S. 35).

Der neue Absatz 3 ordnet nunmehr an, dass Hegemaßnahmen (also auch die in Nummer 3 vorgesehenen) von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten geduldet werden müssen, wenn die Hegemaßnahmen zumutbar sind. Darüber hinaus verlangt der neue Absatz 3, dass Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen haben.

Zumutbar sind Hegemaßnahmen im Sinne der neu vorgesehenen Duldungspflicht nach Auffassung des Ausschusses u. a. dann, wenn diese nicht zu Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung führen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG und nachfolgende Nummer 4) und sie die Belange von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten auch im Übrigen angemessen berücksichtigen. Die einerseits für alle Hegemaßnahmen bestehende Pflicht, Beeinträchtigungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, und die andererseits bestehende Pflicht, zumutbare Hegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu dulden, sind nämlich aufeinander bezogen und - unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG geregelten Vorrangs der dort genannten Nutzungsinteressen - im Rahmen einer Interessenabwägung in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen (vgl. OVG Lüneburg, Az. 10 KN 44/18, *Schuck*, Bundesjagdgesetz, 3. Aufl., § 1, Rn. 24, Urteil v. 04.11.2021, Rn. 79; vgl. für Wildschäden auch bereits OVG Lüneburg, Urteil v. 10.08.1989, Az. 3 L 21/89, Rn. 41).

Der in Nummer 3 des Entwurfs zusätzlich geregelte Vorbehalt „entgegenstehender Nutzungsinteressen“ - der einen solchen Ausgleich ebenfalls verlangt - stellt nach Auffassung des Ausschusses eine überflüssige und eher verwirrende Doppelregelung dar und soll daher im Hinblick auf die in Absatz 3 vorgesehene neue Regelung entfallen.

Der Ausschuss folgt - nach Beratung durch das ML - daher auch nicht der zur bisherigen Nummer 3 teilweise vertretenen Auffassung, dass für die darin genannten Maßnahmen stets eine Zustimmung

der Grundeigentümer bzw. jedenfalls der Nutzungsberechtigten erforderlich sei (Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, § 4, Rn. 4; für die Nutzungsberechtigten: Pardey/Hons/Brandt, NJagdG, § 3, Rn. 1.5). Der Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass schon bislang - und auch künftig - bei Konflikten zwischen notwendigen Hegemaßnahmen und Eigentümerinteressen eine Abwägung im Einzelfall erforderlich ist. Daher ist der zweite Satzteil nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich.

Zum ersten Satzteil in Satz 2 Nr. 4 („Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“) hatte der GBD zudem darauf hingewiesen, dass dieser inhaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG entspreche und keine nähere Ausgestaltung bzw. Ergänzung der Vorschrift enthalte. Der Ausschuss empfiehlt, den Satzteil dennoch zur Klarstellung beizubehalten. Er soll aber um eine Bezugnahme auf die bundesrechtliche Regelung ergänzt werden, um das Verhältnis zu dieser Regelung zu verdeutlichen (siehe dazu auch die Erläuterung vor § 1).

Der Begriff der „Erfordernisse“ im zweiten Satzteil soll durch den in diesem Zusammenhang gebräuchlicheren Begriff der „Belange“ ersetzt werden (vgl. auch die Formulierung in § 9 Abs. 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 des Entwurfs, der die Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG (Ruhelassen der Jagd) ausschließt, in § 15 Abs. 4 Satz 2 zu verlagern. § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG betrifft nämlich nur die Jagdausübung bzw. das Ruhelassen der Jagd durch eine Jagdgenossenschaft, während dieser Absatz 2 die Jagdausübung ganz allgemein regelt. Satz 2 soll daher im Zusammenhang mit der Jagdgenossenschaft geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Duldungsverpflichtung an den Anfang zu stellen, da diese nicht nur in den Fällen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten soll.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG regelt als Grundsatz der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung u. a., dass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche auch bzgl. der Fauna nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß beeinträchtigt werden darf. Das in Satz 1 neu eingeführte Gebot der Rücksichtnahme und das Gefährdungsverbot überschneiden sich damit teilweise. Das ML hat hierzu erläutert, dass die neuen Verpflichtungen inhaltlich weitgehender sein könnten, indem es beispielsweise darum gehen könne, Wild durch die Mahd eines Feldes von innen nach außen nicht zu gefährden. Der Ausschuss empfiehlt daher insoweit keine Änderung. Allerdings soll hinsichtlich des Gebotes der Rücksichtnahme bzw. des Gefährdungsverbotes die Wortreihenfolge umgestellt werden, um eine Doppelung des Wortes „Nutzung“ bzw. „genutzt“ zu vermeiden.

In einem neuen Satz 2 soll eine Definition für die neue Begrifflichkeit der „bejagbaren Grundstücke“ eingeführt werden, da diese nicht jedermann ohne Weiteres geläufig sein dürfte.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2):

Der Ausschuss empfiehlt zunächst eine rechtsförmliche Anpassung des Änderungsbefehls.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, Absatz 1 insgesamt neu zu fassen und dabei - eindeutiger als in der bisherigen Fassung - klarzustellen, dass eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten geregelt werden soll.

Zu Absatz 2 werden rechtsförmliche Folgeänderungen empfohlen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6):

Die empfohlene Änderung ist sprachlicher Natur.

Zu Nummer 5 (§ 5):**Zu Buchstabe a (Satz 1):****Zu Doppelbuchstabe aa (Nummern 5 und 6):**

Die zum einleitenden Änderungsbefehl empfohlenen Änderungen entsprechen dem Vorschlag in Vorlage 2 Nummer 1 Buchst. a.

Zur Aufnahme des Goldschakals in die Liste der nach Landesrecht jagdbaren Arten (neue Nummer 5) hatte das ML ergänzend erläutert, dass der Goldschakal derzeit noch keiner Bejagung in Niedersachsen bedürfe. Die Tierart sei in Anhang V Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“, ABl. L 206 v. 22.07.1992, S. 7) aufgenommen. Anhang V der FFH-Richtlinie regle die „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“. Das bedeute, dass die Jagd zwar europarechtlich zulässig sein könne. Im Falle einer vorgesehenen Bejagung sei jedoch Artikel 14 der FFH-Richtlinie zu beachten, der ggf. weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ fordere. Die dafür notwendigen Regelungen sollten nach Auskunft des ML - im Falle der künftigen Festsetzung einer Jagdzeit - in der Verordnung nach § 26 getroffen werden. Inhaltliche Änderungen hat der Ausschuss im Hinblick auf diese Erläuterungen nicht empfohlen.

Auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 - neu - (§ 24 Abs. 4 des Entwurfs) wird ergänzend verwiesen.

Die Aufnahme der zusätzlichen Nummer 6 entspricht dem Änderungsvorschlag (ÄV) der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 Nr. 1 Buchst. a und dem Änderungsvorschlag der FDP in Vorlage 1.

Zur empfohlenen neuen Nummer 6 und insbesondere auch zu den weiteren in Vorlage 2 vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht hatte der GBD darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes für diese Regelungen in der juristischen Literatur ausgesprochen umstritten sei.

Ausgangspunkt sei dabei zwar, dass das Land nach der Übergangsvorschrift des Artikels 125 b Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 u. a. die Möglichkeit habe, seine Gesetzgebungsbefugnisse bzgl. der früheren Rahmengesetzgebung weiterhin wahrzunehmen (vgl. dazu die Vorbemerkung vor Artikel 1), und § 2 Abs. 2 BJagdG zudem regle, dass die Länder neben den in § 2 Abs. 1 BJagdG genannten Tierarten weitere Tierarten bestimmen könnten, die dem Jagdrecht nach Landesrecht unterliegen. Umstritten sei nun allerdings, ob die Länder auch solche Tiere in die Liste der nach Landesrecht jagdbaren Arten aufnehmen dürften, die aufgrund höherrangigen Europarechts von vornherein nicht regelmäßig bejagt werden dürften und daher in der Folge dem Artenschutzrecht des BNatSchG unterfielen.

Zu diesen Tieren gehört auch der Wolf, der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist („streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“, Buchstabe a) und daher dem strengen Schutzregime des Artikels 12 der FFH-Richtlinie unterfällt. Dieses Schutzregime beinhaltet u. a. ein grundsätzliches Tötungs-, Störungs-, Beschädigungs-, Inbesitznahme-, Transport- und Handelsverbot und schließt daher eine reguläre „Nutzung“ dieser Tierart durch Bejagung aus.

Im Kern sei nun streitig, ob artenschutzrechtliche Regelungen für solche Tierarten auf den Kompetenztitel für das Jagdwesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28; Artikel 125 b GG) oder ausschließlich auf den Kompetenztitel für Naturschutz und die Landschaftspflege (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29 GG) gestützt werden könnten. Letzteres würde für die Länder mangels Abweichungsbefugnis bzgl. des naturschutzrechtlichen Artenschutzes (vgl. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG) einen weitgehenden Ausschluss von der Gesetzgebungskompetenz bedeuten.

Teilweise werde der Kompetenztitel nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 GG („Jagdwesen“) für einschlägig gehalten und eine Kompetenz der Länder bejaht (*Meyer-Ravenstein*, in: *Louis/Meyer-Ravenstein*, Rechtsgutachten zur Übernahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht, S. 9 f.; *Wolf*, ZUR 2012, 331, 332). Die Länder dürften von dem Kompetenztitel zum Erlass jagdrechtlicher Artenschutzregelungen Gebrauch machen, selbst wenn zugleich Regelungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes bestünden, von denen sie nicht abweichen dürften. Regelungen zum jagdrechtlichen Artenschutz

dürften auch für streng geschützte Tiere getroffen werden, weil es ein Nebeneinander der zwei Ausformungen des Artenschutzes gebe und Regelungen dabei zugleich auf beide Kompetenztitel gestützt werden könnten (vgl. *Brenner*, „Kulturlandschaft und Wolf“, Gutachten, S. 8).

Eine andere Auffassung nehme demgegenüber an, dass den Ländern insbesondere für die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht keine Gesetzgebungskompetenz zustehe (*Köck*, ZUR 2015, 589 ff.; *Röwer*, Nds.VBl. 2020, S. 65, 71). Der Kompetenztitel für das Jagdwesen könne hierfür nicht herangezogen werden, weil dieser stets von demjenigen für das Naturschutzrecht abzugrenzen sei. Doppelkompetenzen, die zur gleichzeitigen Zuständigkeit von Bund und Ländern führten, dürfe es auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - (vgl. nur BVerfGE 106, 62, 114) nicht geben. Die „Abweichungsfestigkeit“ des naturschutzrechtlichen Artenschutzes dürfe nicht durch naturschutzrechtliche Regelungen im Jagdrecht gleichsam ausgehebelt werden (hierzu allgemein auch: *Brenner*, DöV 2014, S. 232, 233 f.). Mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht werde im Kern aber nicht die jagdliche Nutzung des Tieres als Bestandteil der Eigentumsgarantie (Artikel 14 GG) und damit auch nicht ein jagdrechtlicher Artenschutz bezweckt, sondern vielmehr ausschließlich ein naturschutzrechtlicher Artenschutz. Der Bund habe insoweit durch die naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen in den §§ 37 ff. BNatSchG - und zum Wolf ausdrücklich in § 45 a BNatSchG (vgl. auch BT-Drs. 19/10899, S. 7) - abschließend Gebrauch gemacht.

Zu der dargestellten Kontroverse in der Literatur hatte der GBD zudem darauf hingewiesen, dass mit dem Änderungsvorschlag - den europarechtlichen Vorgaben entsprechend - auch nach Einschätzung von ML und MU nicht beabsichtigt sei, die Jagd auf Wölfe durch Festsetzung allgemeiner Jagdzeiten zuzulassen oder die „Nutzung“ der Tierart Wolf durch Bejagung als Ausprägung des Eigentumsrechts zu regeln. Im Kern gehe es vielmehr darum, für die artenschutzrechtlichen Entnahmen und weitere im BNatSchG zum Wolf geregelte Sachverhalte zusätzliche bzw. vom BNatSchG abweichende Regelungen zu schaffen, also um Regelungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes. Das werde auch dadurch deutlich, dass in Vorlage 2 weitgehend Regelungen aus der Niedersächsischen Wolfsverordnung übernommen worden seien. Die Verordnung sei bislang jedoch vornehmlich auf eine naturschutzrechtliche Verordnungsermächtigung gestützt worden. Eine Aufnahme des Wolfes in die landesrechtliche Liste der jagdbaren Arten in § 5 und insbesondere die Folgeregelungen des Änderungsvorschlags zum Umgang mit dem Wolf wären daher im Hinblick auf ihren im Kern naturschutzrechtlichen Charakter nach der zuletzt genannten Literaturlauffassung bereits mangels Gesetzgebungskompetenz verfassungswidrig. Zu einer ähnlichen Einschätzung müsse man insbesondere im Hinblick auf die sich mit dem Bundesnaturschutzrecht überschneidenden bzw. die diesem - in der Fassung der Vorlage 2 - widersprechenden Regelungen des Änderungsvorschlags bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kommen. Danach sei ein Sachverhalt stets (nur) einem Kompetenztitel (hier also dem Jagdwesen oder dem Naturschutz und der Landschaftspflege) zuzuordnen. Das Gericht betone ausdrücklich, dass eine „Doppelzuständigkeit“, auf deren Grundlage Bund und Länder ein und denselben Gegenstand in unterschiedlicher Weise regeln könnten, dem System der verfassungsrechtlichen Kompetenznormen fremd sei (vgl. nur BVerfGE 106, 62, 114 m. w. H.).

Zusammenfassend wies der GBD den Ausschuss darauf hin, dass bereits im Hinblick auf die dargestellte rechtliche Kontroverse über die Gesetzgebungskompetenz und die diese ablehnende Auffassung ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko bestehe.

Der Ausschuss nahm die zu dieser Frage vertretenen Auffassungen zur Kenntnis und schloss sich im Ergebnis mehrheitlich der eine Gesetzgebungskompetenz des Landes befürwortenden Auffassung, die durch einen Vertreter dieser Auffassung in einem als Vorlage 18 verteilten Gutachten nochmals bestätigt worden war, an. Zu den Folgeregelungen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Nummer 30 (§ 28 b) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisherige Nummer 5 bis 7; jetzt neue Nummern 7 bis 9):

Die empfohlene Änderung entspricht dem Vorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 Nummer 1 Buchst. b.

Zu Buchstabe b (Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 klarzustellen, dass nur Hybriden mit Wild der in Satz 1 genannten Arten erfasst werden sollen. Dabei wird zugleich eine Legaldefinition für Wildhybriden eingeführt, die

die Hybriden mit Wild der in Satz 1 genannten Arten sowie die Wolfshybriden (vgl. § 1) umfasst. Dies führt in der Folge auch zu einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, da der Begriff „Wildhybriden“ auch in § 31 verwendet wird.

Zu Nummer 5/1 (§ 5 a):

Bei der in der neuen Nummer 5/1 empfohlenen Vorschrift handelt es sich um die Regelung aus § 1 Abs. 3 der Entwurfsfassung, die aus systematischen Gründen an dieser Stelle des Gesetzes aufgenommen werden soll. Auf die Erläuterung zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3) wird zunächst verwiesen.

Zu der Verpflichtung zur Benennung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten hat der GBD darauf hingewiesen, dass nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsakte grundsätzlich allen betroffenen Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben seien (§ 41 VwVfG), da mehrere jagdausübungsberechtigte Personen nicht zwingend eine rechtsfähige Personengemeinschaft bilden würden, an die die Bekanntgabe erfolgen könnte.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz gebe es gesetzliche Verpflichtungen zur Benennung von Empfangsbevollmächtigten bislang hauptsächlich für die Fälle, in denen sich der Adressat des Verwaltungsaktes im Ausland aufhalte (z. B. die Regelung in § 15 VwVfG). Diese Regelungen dienten vor allem der Wahrung rechtlichen Gehörs (vgl. zu § 15 VwVfG: Huck, in: ders./Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2020, § 15 Rn. 1), bisher jedoch nicht lediglich der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, mit der die Regelung begründet worden ist (vgl. Begründung, S. 21). Insofern stelle die Regelung des Entwurfs eine - zumindest ungewöhnliche - Erweiterung der Verpflichtung zur Benennung von Empfangsbevollmächtigten dar, die die Möglichkeiten zur Kenntnisnahme der einzelnen Jagdausübungsberechtigten zumindest erschweren könne. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen, sieht deswegen aber keinen Änderungsbedarf.

Der Ausschuss empfiehlt jedoch ergänzend klarzustellen, dass die Regelung nur für den Empfang von Verwaltungsakten und Schreiben der Jagdbehörde gilt, die den gesamten Jagdbezirk betreffen. Die weitere empfohlene Ergänzung (Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) dient der Angleichung an die Vorschrift in § 30 Abs. 3 zur Benennung einer zur Jagd befugten Person.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2) hatte das ML erläutert, dass mit dem - bislang im Gesetz nicht verwendeten - Begriff der „Betreuung“ eines Wattenjagdbezirkes die Jagdausübungsberechtigung und die daraus folgenden Rechte und Pflichten (insbesondere die Hegeverpflichtung) gemeint seien. Dies berücksichtigt die empfohlene Formulierung, die an die Jagdausübungsberechtigung anknüpft.

Der empfohlene letzte Satzteil übernimmt die Regelung aus Nummer 27 Buchst. g (§ 27 Abs. 8) des Entwurfs, der aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden soll.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Bestimmung der zuständigen Jagdbehörde soll nicht nur für den Fall der Aufteilung des Wattenjagdbezirkes, sondern auch dann erfolgen, wenn dieser nicht aufgeteilt wird. Zudem soll eine Bestimmung in jedem Fall erfolgen und nicht im Ermessen der obersten Jagdbehörde stehen. Um dieses Regelungsziel zu erreichen, empfiehlt der Ausschuss, die Reihenfolge des ersten und des zweiten Satzteils zu tauschen und das „kann“ nur noch im zweiten Satzteil aufzunehmen. Nach Absatz 1 besteht zudem (nur) „ein Wattenjagdbezirk“. Daher soll das im Plural stehende Wort „Jagdbezirke“ durch den Verweis auf den „Wattenjagdbezirk nach Absatz 1“ ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe 0/a (Überschrift):

Die empfohlene Ergänzung der Überschrift dient der besseren Abgrenzbarkeit zu den in § 8 kraft Gesetzes vorgenommenen Abrundungen.

Zu Buchstabe 1/a (Absatz 1):

Der in Doppelbuchstabe aa) empfohlene neue Satz 2 übernimmt die Regelung aus § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung. Eine Angliederung ist nach Erläuterung des ML - als Grundregel - bei allen jagdbezirksfreien Flächen vorzunehmen; dabei erfolgt die Angliederung durch Verfügung der Jagdbehörde. Systematischer ist es daher nach Auffassung des Ausschusses, die Regelung in § 7 aufzunehmen, der neben vertraglichen Abrundungen auch solche regelt, die durch Verfügung der Jagdbehörde erfolgen.

Der bisherige Satz 2 - nun Satz 3 (Doppelbuchstabe bb) - soll redaktionell neu gefasst werden und dabei präziser beschreiben, in welchen Fällen wer Vertragspartei ist. Insbesondere soll klargestellt werden, dass bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft den Abrundungsvertrag schließt. Das ergibt sich bisher nur mittelbar aus § 15.

Die geltende Regelung ist zudem mit Blick auf die bisher in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, den Abrundungsvertrag in den dort genannten Fällen mit der Pächterin oder dem Pächter zu schließen, nicht vollständig. Der Vertragsabschluss mit der Pächterin oder dem Pächter soll daher in einem neuen Satz 4 (Doppelbuchstabe cc) ergänzt und mit der bisherigen Regelung aus Absatz 3 Satz 2 zusammengeführt werden. In Absatz 3 Satz 2 sollen dann alle Zustimmungserfordernisse zu den Abrundungsverträgen zusammenfassend geregelt werden.

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3):

Aus § 41 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs ergibt sich, dass in den Fällen des Satzes 3 zunächst eine Anzeigepflicht bestehen und zudem die in Satz 2 geregelte Beanstandungsmöglichkeit der Behörde gelten soll. Das wird aus der Formulierung der Entwurfsfassung aber nach Auffassung des Ausschusses nicht hinreichend deutlich, da sich die Einleitung „Gleiches gilt“ nur auf den vorhergehenden Satz 2 und die dort genannte Beanstandungsmöglichkeit bezieht. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Anzeigepflicht ausdrücklich zu normieren. Im Übrigen dienen die empfohlenen Einfügungen der Präzisierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

In Absatz 3 sollen nunmehr sämtliche Zustimmungserfordernisse zu Abrundungsverträgen gebündelt werden; der Ausschuss empfiehlt daher, den Absatz insgesamt neu zu fassen. Neben dem bisher schon geltenden Zustimmungserfordernis (Jagdpächterin bzw. Jagdpächter im Falle eines verpachteten Jagdbezirkes) und der durch die Entwurfsfassung vorgesehenen Zustimmung (Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer im Fall der Angliederung einer Fläche an einen verpachteten Jagdbezirk und Vertragsschluss mit der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter) soll auch der in § 15 Abs. 6 der Entwurfsfassung geregelte Fall (Grundeigentümerin bzw. Grundstückseigentümer im Falle der Abtrennung von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes) mit aufgenommen werden. § 15 Abs. 6 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6):

Da von einer Aufhebung einer Abrundungsverfügung in der Regel mehrere Grundstücke und Grundeigentümerinnen und -eigentümer betroffen sind, soll in Satz 1 vor dem Wort „betroffenen Grundeigentümerin bzw. betroffenen Grundeigentümers“ der unbestimmte Artikel verwendet werden.

Zudem hat das ML erklärt, dass alle flächenbezogenen Anträge schriftlich erfolgen sollen (vgl. auch die Regelung in § 11 Satz 4 - neu -). Dies soll entsprechend ergänzt werden.

Die Regelung soll die allgemeinen Regelungen in den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Aufhebung von Verwaltungsakten lediglich ergänzen und nicht etwa vollständig an deren Stelle treten. Eine ergänzende Regelung hat z. B. zur Folge, dass die Behörde ihre Abrundungsverfügung bei einer geänderten Sachlage, aber fehlendem Antrag von Amts wegen im Ermessenswege nach den §§ 48 und 49 VwVfG aufheben könnte. Dass die obige Vorschrift die allgemeinen Regelungen lediglich ergänzen soll, empfiehlt der Ausschuss durch die Einfügung des Wortes „auch“ zu verdeutlichen. Im Falle von Änderungen muss die Abrundungsverfügung teilweise aufgehoben und sodann neu erlassen werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, wie im VwVfG zu formulieren („ganz oder teilweise aufgehoben“).

Zu Nummer 8 (§ 8):**Zur Überschrift:**

Die Überschrift soll an die nachfolgend empfohlenen Änderungen angepasst werden. Auf die dortigen Erläuterungen wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 1:

Der Verweis auf die §§ 7 und 8 BJagdG ist an dieser Stelle aus Verständnisgründen nicht erforderlich, sondern führt nach Auffassung des Ausschusses eher zu Missverständnissen. Dass nämlich öffentliche Straßen oder Eisenbahnkörper Teil eines Jagdbezirkes nach § 7 Abs. 1 BJagdG sind, dürfte eher der Ausnahmefall sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht vor, dass die in § 5 Abs. 2 BJagdG genannten, schmalen Flächen (natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen), die nur mit der Schmalseite mit einem Jagdbezirk zusammenhängen, entgegen der Regelungen in den §§ 7 und 8 BJagdG nicht Bestandteil des Jagdbezirks werden. Diese Abweichung soll nach Auffassung des Ausschusses kenntlich gemacht werden (vgl. hierzu die Erläuterung vor § 1). Die Vorschrift beinhaltet zudem eine Regelung zur Abgrenzung der Jagdbezirke; dies soll auch in der Überschrift abgebildet werden.

Das ML hatte zum Zweck der Regelung ergänzend erläutert, dass derartige Flächen nicht sinnvoll bejagt werden können und z. T. auch die Jagdausübung in den Jagdbezirken stören, an die sie mit ihrer Längsseite angrenzen. Daher sollen sie - obwohl sie mit einem anderen Grundstück eine zusammenhängende Fläche bilden - einem anderen Jagdbezirk (nämlich demjenigen, an dessen Längsseite sie grenzen) angegliedert werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 des Entwurfs regelt eine (allgemeine, nicht nur für Absatz 2 geltende) Verpflichtung, in dem genannten Fall von Amts wegen eine Abrundungsverfügung zu erlassen. Da die Abrundungsverfügungen in § 7 geregelt werden, empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift dorthin zu verlagern. Auf die Erläuterung zu Nummer 7 Buchst. 0/b (§ 7 Abs. 1 Satz 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 9):**Zu Buchstabe a (Überschrift):**

Absatz 5 des geltenden Rechts, in dem es ausschließlich um Naturschutzgebiete geht, wird durch den Entwurf nicht geändert. Der Ausschuss empfiehlt daher, auf die Änderung der Überschrift zu verzichten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Der Vollständigkeit halber soll in den Sätzen 1 und 2 - in Angleichung an Absatz 3 - auch die oder der Nießbrauchsberechtigte genannt werden.

Zu der empfohlenen Einfügung des Wortes „schriftlichen“ wird auf die Erläuterung zu Nummer 7 Buchst. c (§ 7 Abs. 6) verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c (Absatz 6):

Der Ausschuss empfiehlt, den Verweis in Satz 1 auf Absatz 2 auf den dortigen Satz 1 zu beschränken. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen bzw. um eine Vereinheitlichung der Terminologie (siehe auch oben, Absatz 2).

Absatz 3 Satz 2 regelt wie Satz 2 den Fall, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nicht selbst über einen Jagdschein verfügen. Der Ausschuss empfiehlt

daher, die Wortreihenfolge an die Formulierung in Absatz 3 Satz 2 anzupassen. Zudem soll der Verweis auf Absatz 3 Satz 2 in Satz 3 der Entwurfsfassung gestrichen werden, da er insoweit eine Doppelregelung zu der Regelung in Satz 2 darstellt. Dass Satz 2 weiter gefasst ist als Absatz 3 Satz 2 (nämlich alle Inhaber von Jagdscheinen erfasst), ist beabsichtigt, da es an dieser Stelle - anders als in Absatz 3, der vorrangig die jagdausübungsberechtigte Person nennt - um ein Notstandsrecht geht.

Im Hinblick auf die Formulierung „jagdrechtlichen Vorschriften über die Setzzeiten“ empfiehlt der Ausschuss Ergänzungen zur Klarstellung des beabsichtigten Regelungsziels. Nach Mitteilung des ML bezieht sich die Formulierung zum einen auf den sich aus § 22 Abs. 4 BJagdG ergebenden Elterntierschutz, der eine individuelle Setzzeit für jede Tierart umfasse. Daneben seien wildartspezifische, in der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegte Setzzeiten gemeint. Die sich aus § 33 NWaldLG ergebenden allgemeinen Setz- und Brutzeiten sollen demgegenüber hier nicht gemeint sein.

Zu Buchstabe d (Absatz 7):

MU und ML haben fachlich empfohlen, die nach geltendem Recht möglichen Anordnungen zur Verringerung des Bestandes von Wild sowie Gestattungen zur beschränkten Ausübung der Jagd für Wölfe und Wolfshybriden nicht zuzulassen und dies in einem neuen Absatz 7 klarzustellen. Nach Mitteilung von MU und ML soll der neue Absatz ausdrücklich auch für Wolfshybriden gelten, da auch deren Aktionsradius so groß sei, dass eine Bejagung in befriedeten Bezirken nicht erforderlich sei. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt den neuen Absatz.

Zu Nummer 10 (§ 9 a):

Flächenänderungen, die durch Abrundungsverträge erfolgen, sind bereits nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 anzeigepflichtig. Der Ausschuss empfiehlt daher die Einfügung des Satzes 2, der klarstellt, dass Satz 1, der zudem an eine sechswöchige Frist gebunden ist, in den Fällen der Anzeigebefürftigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 nicht gilt.

Zu Nummer 11 (§ 10):

Zu Buchstabe b (Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 insgesamt neu zu fassen und dabei als Verpflichtung zu formulieren. Schon bisher gehen die Kommentierungen - auch mit Blick auf Satz 2 des geltenden Rechts - davon aus, dass es sich um eine Verpflichtung handelt (*Pardey/Hons/Brandt*, Jagdrecht in Niedersachsen, § 10, Ziff. 1), ohne dass dies allerdings hinreichend im Wortlaut zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 12 (§ 11):

Zu den Buchstaben 0/a (Satz 1) und a (Sätze 2 und 3):

Die Regelung in Satz 3 des Entwurfs ist schwer verständlich, weil nach Satz 1 Halbsatz 2 des geltenden Rechts der Jagdbezirk kraft Gesetzes Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird. Der nun in Satz 3 geregelte Fall (Fläche wird nach den Sätzen 1 und 2 nicht Bestandteil eines anderen Jagdbezirks) kann nach dieser Systematik eigentlich gar nicht eintreten.

Das ML hatte hierzu erläutert, dass es in Ausnahmefällen keinen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gebe, dem der „aufgegebene“ Eigenjagdbezirk angegliedert werden könnte. Nur in diesen Fällen bleibe der Eigenjagdbezirk selbstständig. Diese Systematik wird verständlicher, wenn die Sätze 1 bis 3 insgesamt neu gefasst werden.

Zu Nummer 13 (§ 11 a):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 soll nach den Erläuterungen des ML nur für bestehende Jagdhege gelten. Der Sache nach handelt es sich daher um eine Übergangsvorschrift, sodass die Regelungen in § 42 Abs. 3 n. F. mit aufgenommen werden sollen. Auf die dortige Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 2:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist bereits in § 31 Abs. 2 NWaldLG enthalten; es handelt sich daher um eine Doppelregelung, die wegen der identischen Anwendungsbereiche nicht erforderlich ist und zur Streichung empfohlen wird.

Zu Nummer 15 (§ 13):**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1):**

Die vorgesehene Regelung weicht von § 9 Abs. 3 BJagdG ab; der Ausschuss empfiehlt, die Abweichung kenntlich zu machen (vgl. Erläuterung vor § 1).

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 (Doppelbuchstabe aa) auf die „Bestandskraft der Teilungsverfügung“ abzustellen (vgl. auch die Terminologie im nachfolgenden § 14 Abs. 1).

Zu Satz 2 (Doppelbuchstabe bb) empfiehlt der Ausschuss die Präzisierung, dass die neuen Jagdgenossenschaften Rechtsnachfolger jeweils nur bezogen auf die von ihnen übernommenen Flächen sind.

Zu Nummer 16 (§ 14):**Zu Buchstabe a (Überschrift):**

Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „gemeinschaftlichen“ vor dem Wort „Jagdbezirken“ - in Angleichung an die Überschriften der §§ 12 und 13 - zu streichen; zudem soll die Überschrift im Hinblick auf die weiteren Inhalte der Regelung wie empfohlen ergänzt werden.

Zu Buchstabe a/1 (Absatz 1):

Die im Entwurf in Absatz 2 neu aufgenommene Regelung ist gegenüber dem bisher schon geregelten Spezialfall (Auswirkungen einer Gemeindevereinigung oder Neubildung auf die bestehenden Jagdbezirke) allgemeiner. Die neu vorgesehene Regelung soll daher als Absatz 1 Satz 1 vor der bisherigen Regelung aufgenommen werden. Dabei soll die Vorschrift hinsichtlich der Mehrheiten für die Beschlussfassung sprachlich überarbeitet werden.

In Anlehnung an die Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 2 empfiehlt der Ausschuss, in den Sätzen 2 und 3 Regelungen zum Erlöschen der bestehenden Jagdgenossenschaft und zur Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht - in sprachlich überarbeiteter Fassung - dem bisherigen Wortlaut. Dabei ist die Formulierung an diejenige des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - über Gebietsänderungen von Gemeinden (vgl. § 24 NKomVG) angeglichen worden.

Die im bisherigen Recht enthaltene Formulierung „bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wie nach einer Teilungsverfügung bestehen“ erschien dem Ausschuss schwer verständlich, weil nach einer Teilungsverfügung die Jagdbezirke gerade „nicht bestehen bleiben“. Bei einer Vereinigung bzw. Neubildung von Gemeinden sollen die bisher bestehenden Jagdbezirke in jedem Fall fortbestehen, wenn nicht eine Zusammenlegung nach Satz 2 beschlossen wird. Auf eine verbleibende Mindestfläche von 250 ha, die bei Teilungsverfügungen erforderlich ist, soll es nicht ankommen. In der Praxis

wird diese Mindestgröße nach Auskunft des ML jedoch regelmäßig erreicht. Die Worte „wie nach einer Teilungsverfugung“ sollen daher zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift entfallen.

Der zweite Halbsatz des Satzes 2 stellt klar, dass auch in den Fällen der Zusammenlegung nach Beschluss der Jagdgenossenschaften die Regelungen des Absatzes 1 über das Erlöschen der bisherigen Jagdgenossenschaften und die Rechtsnachfolge gelten sollen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Bei dem empfohlenen Änderungsbefehl handelt es sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung. Auf die Erläuterung zu Absatz 1 wird ergänzend verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Regelung in Absatz 3 an die Formulierung in § 8 Abs. 2 BJagdG anzupassen.

Zu Nummer 18 (bisheriger § 16; jetzt § 15):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 durch die Aufnahme des Klammerzusatzes den Bezug zum Bundesrecht herzustellen (vgl. Erläuterung vor § 1).

Zudem soll in den Sätzen 7 und 8 klargestellt werden, dass sich diese nur auf eine Geschäftsführung nach Satz 5 oder 6 beziehen.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene sprachliche Überarbeitung des Absatzes dient dazu, das Verfahren - insbesondere bei der Änderung der Mustersatzung (Satz 4) - verständlicher zu gestalten. Nach Auskunft des ML müssen Satzungen der Jagdbehörde bei erstmaligen Erlass und auch nach Änderung der Mustersatzung vorgelegt werden (Sätze 1 und 4). Über die Vorlage hinaus bedarf es in beiden Fällen bei einer Abweichung von der Mustersatzung zudem einer Genehmigung. Das wird durch die empfohlenen Änderungen deutlicher.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, in einem neuen Satz 2 den wesentlichen Inhalt des Jagdkatasters ebenfalls zu regeln. Die Aufnahme weiterer präzisierender Regelungen zum Jagdkataster, die die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeregt hatte, empfiehlt der Ausschuss mehrheitlich nicht.

Die bislang in der Mustersatzung enthaltene (vgl. dort § 2 Abs. 3) Regelung über das Jagdkataster soll nach Auskunft des ML dort in der Folge angepasst werden.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs als neuen Satz 2 an diese Stelle zu verlagern. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, das Regelungsziel des Satzes 1 im Hinblick auf die Auskehr des Reinertrags in einem neuen Satz 1/1 zu präzisieren. Grundsätzlich ist der Reinertrag der von der Jagdgenossenschaft erzielte Erlös abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendig verbundenen Aufwendungen (BVerwG, Urteil v. 05.05.1994, Az. 3 C 13/93, Rn. 20; VG Regensburg, Urteil v. 12.10.2020, Az. Rn 4 K 18.939, Rn. 44). Der Reinertrag ist grundsätzlich ungeschmälert an die Jagdgenossen ihrem flächenmäßigen Anteil entsprechend auszukehren, es sei denn, sie erklären sich mit einer anderweitigen Nutzung des Ertrages einverstanden (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BJagdG; BVerwG, Urteil v. 05.05.1994, Az. 3 C 13/93, Rn. 21). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn als anderweitige Nutzung des Ertrages die Bildung einer Rücklage beschlossen wird (Bay. VGH, Beschluss v. 11.03.1999, Az. 19 ZB 98.2488; Rn. 6 bei juris). Soll eine Auskehr auch an diejenigen Jagdgenossen, die gegen die anderweitige Nutzung gestimmt haben, nicht erfolgen, so ist dies daher ausdrücklich gesetzlich zu regeln (vgl. BVerwG, Urteil v. 05.05.1994, Az. 3 C 13/93, Rn. 23). Mit dem

empfohlenen neuen Satz 1/1 soll daher klargestellt werden, dass Aufwendungen für die genannten Rücklagen bei der Berechnung des Reinertrages in Abzug zu bringen sind und daher insoweit auch der Auskehranspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG nicht besteht.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, den Hauptanwendungsfall für die Erhebung einer Umlage - nämlich für die Leistung von Schadensersatz für Wildschäden nach § 29 Abs. 1 BJagdG - besser nach wie vor zu nennen, weil der Maßstab der Umlageerhebung entnommen werden kann (nämlich der Flächenmaßstab).

Im Übrigen erschien dem Ausschuss der sprachlich sehr verkürzte Passus „aufgrund von Umlagen wie Gemeindeabgaben“ schwer verständlich. Eine Präzisierung des Verweises bzgl. des wohl in Bezug genommenen Kommunalabgabengesetzes, das in § 11 in weitem Umfang weiterverweist auf die Abgabenordnung (AO), die wiederum ihrerseits zwischen dem Festsetzungs- und dem Erhebungsverfahren unterscheidet, hat das ML nicht empfohlen. Stattdessen sollen die Regelungen zur Erhebung von Umlagen künftig den Satzungen der Jagdgenossenschaften überlassen werden. Dieser Empfehlung hat sich der Ausschuss angeschlossen. Die empfohlene Formulierung bildet dieses Regelungsziel ab und entspricht der Regelungssystematik, die beispielsweise für die berufsständischen Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch im brandenburgischen Jagdgesetz (vgl. dort § 10 Abs. 3 Nr. 3) gewählt worden ist. Die Satzung muss dann ihrerseits den Erfordernissen des Artikels 3 GG entsprechen. Entsprechende Vorgaben will das ML künftig in die Mustersatzung aufnehmen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Ergänzung zur Klarstellung, dass es um Gemeinden i. S. d. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) geht.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 des Entwurfs betrifft den Fall der durch einen Abrundungsvertrag vorgenommenen Abtrennungen. Systematisch passt die Regelung daher besser in § 7 und soll in den dortigen Absatz 3 mit aufgenommen werden, der nunmehr eine zusammenfassende Regelung zu den erforderlichen Zustimmungen bei Abrundungsverträgen trifft. Auf die dortige Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 8:

Zu Satz 2 hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Regelung, die dem bisherigen Recht entspricht, ohne ersichtlichen Grund besonders hohe Anforderungen an die Erteilung von Vollmachten stelle. § 167 BGB schreibe für die Erteilung von Vollmachten grundsätzlich keine besondere Form vor. Daher bedürfe es für die Erfüllung der in Satz 1 des Entwurfs vorgesehenen Schriftform zumindest nach der allgemeinen Regelung in § 126 Abs. 1 BGB nur einer eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers. Einer notariellen Beglaubigung bedürfe es nur, wenn lediglich mit Handzeichen unterzeichnet werde. Auch in spezialgesetzlichen Regelungen für die Erteilung von Vollmachten werde meist keine notarielle oder behördliche Beglaubigung vorgesehen. So bedürfe beispielsweise die Vollmacht, die in Wohnungseigentümergeinschaften erteilt werde, nach § 25 Abs. 3 WEG lediglich der „Textform“, also einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, zu dem z. B. Papier, USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten etc. gezählt werden (§ 126 b BGB). Der Ausschuss hat erwogen, die Anforderungen an die Erteilung der Vollmacht zur Vereinfachung zu senken, empfiehlt mehrheitlich letztlich aber, an den Sätzen 1 und 2 der Entwurfsfassung unverändert festzuhalten, auch um vorschnelle und unüberlegte Vollmachtserteilungen auszuschließen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss klarzustellen, dass mehrere Miteigentümerinnen und Miteigentümer ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können. Zudem sind die Worte „im Zweifel“ im Hinblick darauf, dass als Ausnahme sowohl die Abwesenheit als auch der Vertretungsfall genannt wird, entbehrlich.

Zu Nummer 19 (§ 16 - neu -):

§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJagdG sieht vor, dass der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, „wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung (...) geltend gemacht wird.“ Das ML hatte zu dem Verhältnis des neuen § 16 zu der Regelung des Bundesjagdgesetzes erläutert, dass es darum gehen solle, eine Verjährungsfrist für die Auszahlung des im Sinne

des § 10 Abs. 3 Satz 3 BJagdG rechtzeitig geltend gemachten Anspruchs zu regeln. Der Ausschuss empfiehlt daher, dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Zu Nummer 20 (§ 17):

Zu Absatz 1:

Satz 1 hat in der in der Entwurfsfassung gewählten Formulierung keinen über § 10 a Abs. 1 BJagdG hinausgehenden eigenständigen Regelungsgehalt; insbesondere ist dort bereits geregelt, dass Hegegemeinschaften als privatrechtliche Zusammenschlüsse gebildet werden. Nach Erläuterung des ML soll Satz 1 mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung klarstellen, dass Hegegemeinschaften auch zur Hege einzelner Wildarten gebildet werden können. Der Ausschuss empfiehlt, dies deutlicher zu formulieren und dabei an das Bundesrecht anzuknüpfen.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Änderung.

Zum Begriff des „gemeinsamen Abschussplans“ hat das ML ergänzend erläutert, dass durch einen gemeinsamen Abschussplan insoweit vom „Reviersystem“ abgewichen werde, als für die beteiligten Reviere einzelne Abschusspläne nicht gesondert aufgestellt werden müssten (anders wohl die Kommentierung von *Pardey/Hons/Brandt*, § 17 BJagdG, Ziffer 3 ff.). Die Erfüllung des gemeinsamen Abschussplanes erfolge allerdings revierbezogen, und auch die Streckenliste sei je Revier zu führen. Dies hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die empfohlenen neuen Sätze 3 und 4 enthalten die Regelung aus Absatz 3 des Entwurfs, um die Regelungen zum gemeinsamen Abschussplan in einem Absatz zusammenzuführen.

Satz 3 soll dabei präzisiert und in der Wortreihenfolge umgestellt werden, um den Unterschied zu Satz 2 (verbindliche Vorlage eines gemeinsamen Abschussplans) zu verdeutlichen.

In Satz 4 empfiehlt der Ausschuss zudem eine Präzisierung der Verweisung. Das ML hatte hierzu erläutert, dass die Verweisung auf § 25 Abs. 2 des Entwurfs unzutreffend sei, weil ein gemeinsamer Abschussplan nicht in einen Gruppenabschussplan einbezogen werden solle. Gleiches gelte für den Verweis auf die Regelung in § 25 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs (Verzicht auf die Bestätigung eines Abschussplans bei Rehwild), der für gemeinsame Abschusspläne einer Hegegemeinschaft keine Anwendung finden solle.

Dem Verweis auf § 25 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs entspricht nun der Verweis auf Absatz 7 Satz 1/1. Der Verweis auf § 25 Abs. 1/1 und auf § 25 Abs. 6/1 Satz 3 - neu - beinhaltet den in der Entwurfsfassung vorgesehenen Verweis auf § 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 4 des Entwurfs. Der vorgesehene Verweis auf die Einvernehmensregelung in § 25 Abs. 4 des Entwurfs (§ 25 Abs. 1/1 Satz 1 - neu -) soll dabei aus Klarstellungsgründen beibehalten werden, obwohl auch § 21 Abs. 2 Satz 4 BJagdG eine Einvernehmensregelung vorsieht.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 kann die Formulierung des einleitenden Satzteils als Folge der empfohlenen Umformulierung des Absatzes 1 Satz 2 gestrafft werden.

In Satz 2 kann die erste Alternative gestrichen werden. Dass ein Widerruf möglich ist, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach Erlass des Verwaltungsaktes entfällt, ergibt sich bereits aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG, der weiterhin anwendbar sein soll. Durch das Wort „auch“ soll klar gestellt werden, dass Satz 2 neben die allgemeine Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten in den §§ 48 und 49 VwVfG tritt.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, das in der zweiten Alternative verwendete Wort „Abmahnung“, das eher aus dem Zivilrecht stammt, durch eine passendere Formulierung zu ersetzen.

Zu Absatz 3:

Auf die Erläuterung zu Absatz 1 Sätze 3 und 4 - neu - wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 18):**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 (Doppelbuchstabe bb) zu präzisieren, dass das genannte Wild (nur) „unverzüglich“ erlegt werden darf.

Zu Nummer 22 (§ 22):**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt in Doppelbuchstabe bb), Satz 2 des Entwurfs aus kompetenzrechtlichen Gründen zu streichen. Bereits in § 15 Abs. 2 BJagdG (Allgemeine Regelungen zum Jagdschein) ist geregelt, dass der Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Mustern erteilt wird. Hiervon soll Satz 2 des Gesetzentwurfs die mögliche Gültigkeitsdauer abweichend regeln. Der Tagesjagdschein soll danach längstens für 14 zusammenhängende Tage, kann also auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

Die vorgesehene Regelung betrifft das „Recht der Jagdscheine“, von dem die Länder keine abweichenden Regelungen treffen dürfen (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG, s. o., Erläuterung vor § 1). Auch die nach der Föderalismusreform grundsätzlich fortbestehende Kompetenz der Länder, das ehemalige Rahmenrecht des Bundes auszufüllen (Artikel 125 b Abs. 1 Satz 2 GG, s. o., Erläuterung vor § 1), ist hier nach Auffassung des Ausschusses nicht gegeben, weil das Bundesrecht insoweit keine ausfüllungsbedürftige bzw. ausfüllungsfähige Regelung enthält.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

In Satz 2 soll das hier präzisere Wort „Kosten“ verwendet werden.

Der empfohlene neue Satz 3 entspricht - in überarbeiteter Form - der Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs, die aus Gründen des Sachzusammenhangs an diese Stelle verlagert werden soll. Der Sachzusammenhang zu den Regelungen über den Jagdschein soll durch die empfohlenen Ergänzungen verdeutlicht werden. Zudem soll klargestellt werden, welche Jagdbehörde zuständig ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen.

Die zu Satz 3 empfohlene Formulierung stellt zunächst klar, dass in der Rahmenrichtlinie die jagdlichen Zwecke festzulegen sind, die dem Erfordernis der „Gruppennützigkeit“ entsprechen. Nach der Rechtsprechung (vgl. nur: OVG Rheinland-Pfalz, Entsch. v. 15.02.2017, Az. 8 A 10578/16) wirkt die zweckentsprechende Verwendung des Abgabebaufkommens zugleich „gruppennützig“, wenn die Sachnähe der abgabebelasteten Gruppe zum Zweck der Abgabe und die Finanzierungsverantwortung zu bejahen sind. Das bedeutet, dass die Zwecke der Abgabe in der Rahmenrichtlinie möglichst präzisiert werden sollten.

Im Übrigen soll die Formulierung klarstellen, dass das Benehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft bei der konkreten Verwendung der Abgabe herzustellen ist.

Zu Nummer 23 (§ 23):**Zu Buchstabe c (bisherige Absatz 3; jetzt Absatz 2):**

Bisher ist in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Regelung enthalten, dass aus den Mitgliedern der Prüfungskommission Prüfungsausschüsse gebildet werden. Diese Regelungen entfallen nun mit Verweis auf die nach dem neuen Absatz 2 zu erlassenden Verordnungen.

Die Formulierung in der bisherigen Verordnungsermächtigung („die Berufung der Prüfungsausschüsse zu regeln“), die insoweit im Entwurf übernommen werden soll, hat nun allerdings keinen Bezug mehr und regelt (schwer verständlich) nur mittelbar, dass solche Ausschüsse zu bilden sind.

Zum besseren Verständnis empfiehlt der Ausschuss daher, in Zusammenfassung der bisherigen Regelungen in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 zumindest eine Ergänzung aufzunehmen, die klarstellt, dass Prüfungsausschüsse zu bilden sind.

Zu Nummer 24 (§ 24):

Zu Buchstabe 0/a (Absatz 2):

Der neue Absatz 2 Halbsatz 2 entspricht - redaktionell angepasst - Buchstabe b (Absatz 4) der Entwurfsfassung und übernimmt zudem - in rechtsförmlicher Überarbeitung - Nummer 2 Buchst. a (neuer Absatz 2) des Änderungsvorschlags in Vorlage 2. Halbsatz 2 bezieht sich nach der Empfehlung des Ausschusses allerdings nicht mehr auf die in § 5 Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Tierarten (Goldschakal und Wolf). Für diese Tierarten soll im ersten Halbsatz eine eigene Regelung geschaffen werden, die die Besonderheiten berücksichtigt, die bei der Verwendung dieser Techniken bei der Bejagung dieser Tierarten zu beachten sind:

Nach Artikel 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI der FFH-Richtlinie sind beim Fang und Töten der in Anhang V genannten Arten oder beim Töten von Tieren der in Anhang IV genannten Arten (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 16 der Richtlinie) nämlich alle nicht selektiven Fang- und Tötungsgeräte nach Anhang VI Buchst. a zu verbieten, die die örtliche Population schwer stören könnten. Genannt werden in Anhang VI Buchst. a u. a. auch „Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern. Ausnahmen hiervon dürfen nur unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie erteilt werden.

Mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist die vom MU mitgeteilte bisherige Vorgehensweise, nämlich mit der nach § 45 Abs. 7 BNatschG für die Entnahme eines Wolfes erteilten Ausnahmegenehmigung zugleich auch eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung für die Verwendung der Nachsicht- und Nachtzieltechnik zu erteilen, allerdings nicht mehr möglich. § 4 der Bundesartenschutzverordnung gilt nämlich nur für Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Für die künftige Bejagung des Goldschakals bedarf es der Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ohnehin nicht, sodass eine Ausnahme zur Verwendung der o. g. Technik darin folglich nicht aufgenommen werden könnte, gleichwohl aber erforderlich wäre (vgl. Artikel 16 FFH-RL).

Der erste Halbsatz schafft daher für die Jagdbehörde die erforderliche Ermächtigung, für die nach der FFH-Richtlinie in Anhang IV und V geschützten Arten im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Nachsicht- und Nachtzieltechnik nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG zuzulassen, wenn die Tiere nach dem niedersächsischen Gesetz bejagt werden dürfen (also im Falle des Wolfes zugleich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt, neuer § 28 b Abs. 2). Von einer weiteren Präzisierung der Voraussetzungen hat der Ausschuss abgesehen und hält den vorgesehenen Verweis auf die Beachtung des Artikels 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie für ausreichend. Er folgt damit der Empfehlung von MU und ML.

Zu Buchstabe a (bisherige Absatz 2; jetzt Absatz 3):

Zum Änderungsbefehl wird zunächst eine rechtsförmliche Berichtigung empfohlen.

Zur Verordnungsermächtigung in Satz 3 (Doppelbuchstabe bb) empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung der Formulierung an die auch in anderen Vorschriften des Gesetzes verwendete Formulierung („wird ermächtigt“). Zudem soll die Formulierung hinsichtlich der Kenntnisse an Satz 1 angeglichen werden.

Hinsichtlich der Regelungen zur Zulassung von Fanggeräten soll zwischen der Zulassung von Lebendfangfallen, die in der Verordnung erfolgen kann, und der Zulassung von Fanggeräten, die unmittelbar töten, unterschieden werden. Hinsichtlich Letzterer legt bereits der bisherige Satz 2 fest, dass diese von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution (durch Verwaltungsakt) zugelassen werden müssen. In die Verordnung können daher sinnvollerweise nur noch nähere Regelungen zur Zulassung aufgenommen werden.

Das ML hatte zu den Sätzen 5 und 6 ergänzend erläutert, dass Satz 6 des Entwurfs eine Einschränkung des Gebotes des Satzes 5 regeln solle. Das Gebot, den Beifang in die Freiheit zu entlassen, solle nämlich dann nicht gelten, wenn sich aus den Rechtsvorschriften über die invasiven Arten, insbesondere also aus der genannten Verordnung, etwas anderes ergebe. Der Ausschuss empfiehlt, das deutlicher zu formulieren und zudem unmittelbar in Satz 5 mitaufzunehmen. Satz 6 wird dadurch entbehrlich.

Zu Buchstabe a/1 (bisherige Absatz 3; jetzt Absatz 4):

Es wird eine rechtsförmliche Änderung empfohlen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - neu -):

Die empfohlene Streichung an dieser Stelle beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 (Nummer 2 Buchst. b). Auf die Erläuterungen zu Buchstabe 0/1 wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b/1 (Absätze 5 und 6):

Zu Absatz 5:

Der empfohlene neue Absatz 5 beruht auf Nummer 2 Buchst. a (neuer Absatz 5) des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2. Dieser ist in Vorlage 2 wie folgt begründet worden:

„Im neuen Absatz 5 wird ein Schießübungsnachweis für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden mit Büchse und Flinte in das Gesetz aufgenommen. Die regelmäßige Waffenhandhabung führt nicht nur zu besseren Trefferergebnissen, sondern auch zu einem sicheren Umgang mit Jagdwaffen. Daher sind die Schießübungen jährlich nachzuweisen, wenn eine Jägerin oder ein Jäger mit mehreren Personen gemeinsam jagen will. Um einen einheitlichen Nachweis zu gewährleisten, soll die oberste Jagdbehörde eine Verordnungsermächtigung erhalten, um Inhalt und Nachweises landeseinheitlich zu gestalten.“

Der GBD hatte - wie in früheren Gesetzgebungsverfahren (vgl. Vorlage 11 v. 04.10.2018 zu Drs. 18/1369 zuletzt auf Vorlage 6 vom 16.02.2017 zu LT-Drs. 17/6938) - darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung mit verfassungsrechtlichen Risiken verbunden sei, weil auch insoweit umstritten sei, ob dem Land hierfür eine Gesetzgebungskompetenz zustehe. Im Kern gehe es an dieser Stelle darum, ob das Erfordernis eines Schießübungsnachweises dem „Recht der Jagdscheine“ zuzuordnen sei.

Teilweise werde dies - nach Auffassung des GBD zu Recht - bejaht, weil das Erfordernis eines Schießübungsnachweises kein sachliches Verbot, sondern eine persönliche Voraussetzung für die Ausübung der Jagd sei (*Uhle*, in: Maunz/Dürig, GG, Band 5, Art. 72, Rn. 242; *Dietlein*, AUR 2014, 441, 442; *Genth/Sendke*, AUR 2009, 348, 349; VG Arnsherg, Beschluss v. 23.05.2016, Az. 8 K 3614/15, Rn. 63 bei juris; *Pardey/Hons/Brandt*, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Bd. D 3, Beitrag D 7, § 15 BJagdG, Erl. 2; kritisch auch: OVG Greifswald, Entscheidung v. 21. Oktober 2009, Az. 4 K 11/09; Rn. 38 bei juris). Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehe daher nach dieser Auffassung nicht, weil der Bundesgesetzgeber das Recht der Jagdscheine insoweit abschließend geregelt habe und das Land hiervon nicht abweichen dürfe (vgl. auch die Erläuterungen vor § 1).

Teilweise werde aber auch angenommen, dass es sich um ein sachliches Verbot handle, dass das Land als „Minus“ zu einem kompletten Verbot der Gesellschaftsjagd regeln dürfe (vgl. LT-NRW, Stellungnahme 16/2503 zu Drs. 16/7383, S. 12).

Eine Entscheidung des BVerfG zu der Frage stehe nach wie vor aus.

Der Ausschuss hat sich der eine Gesetzgebungskompetenz bejahenden Auffassung angeschlossen und empfiehlt, an der Regelung des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 2) festzuhalten. Allerdings sollen einzelne Änderungen und redaktionelle Berichtigungen aufgenommen werden:

In Satz 1 soll der schwer verständliche Passus „der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition entspricht“ in einen leichter verständlichen zweiten Halbsatz überführt werden.

Die zu Satz 2 empfohlene Formulierung soll verdeutlichen, dass die Übungsstätten keiner besonderen Erlaubnis der obersten Jagdbehörde bedürfen, sondern vielmehr lediglich Anforderungen an Übungsstätten in der Verordnung geregelt werden sollen. Außerdem soll ergänzt werden, dass darin auch die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer geregelt werden kann.

Zu Buchstabe c (bisherige Absätze 4 bis 7; jetzt Absätze 7 bis 10):

Der empfohlene Änderungsbefehl entspricht dem Vorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 (Nummer 2 Buchst. b) mit redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Buchstaben c/1 und c/2 (neue Absätze 7 und 8):

Die empfohlene Änderung entspricht dem Vorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 (Nummer 2 Buchst. b) mit redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (neuer Absatz 9):

Die nun wieder zur Einfügung vorgesehenen Worte „für Forschungszwecke oder“ waren in der letzten Novelle 2018 gestrichen worden, weil sich der Ausschuss seinerzeit bewusst dafür entschieden hatte, dass nur die oberste Jagdbehörde aufgrund der damals neu eingeführten Befugnis des § 24 Abs. 5 Nr. 2 über eine solche Ausnahme entscheiden sollte. Zugleich sollten Doppelzuständigkeiten vermieden werden (vgl. Schriftl. Bericht, Drs. 18/1931, S. 12). Dies hält der Ausschuss nach wie vor für zutreffend und empfiehlt die Streichung des Buchstaben d.

Zu Nummer 25 (§ 25):

§ 25 knüpft an die bundesrechtliche Regelung in § 21 BJagdG an und sieht sowohl Regelungen vor, die die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Abschussplans sowie die inhaltlichen Anforderungen an diesen Plan betreffen, als auch Regelungen zum Verfahren. Die Regelungen zum Verfahren betreffen dabei das Verfahren beim aufstellenden Jagdausübungsberechtigten einschließlich der Übermittlung der Planung, das Verfahren bei der Jagdbehörde und deren Entscheidung und schließlich das Verfahren nach Aufstellung, Bestätigung oder Festsetzung des Plans, nämlich den Vollzug der Abschussplanung. Die Regelung wird insgesamt leichter verständlich, wenn die genannten Regelungsbereiche stärker getrennt und - anders als nach der Entwurfsfassung vorgesehen - nach dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens geordnet werden. Dem dienen die nachfolgenden Empfehlungen; auf die Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen wird ergänzend verwiesen.

Zur Überschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift mit Blick auf Absatz 7 zu ergänzen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 sollen zunächst diejenigen Regelungen zusammengefasst werden, die die Verpflichtung zur Aufstellung des Plans (vgl. § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 6 BJagdG), die Inhalte der Abschusspläne bzw. die inhaltlichen Maßgaben für die Aufstellung (Ergänzung zu § 21 Abs. 1 BJagdG) sowie die Ausnahmen von der Aufstellungsverpflichtung betreffen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

In Satz 2 war mit Blick auf die Systematik der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses nicht hinreichend klar, ob dieser eine Verpflichtung für die Aufstellung der Pläne oder für deren Vollzug regeln sollte. Der Ausschuss empfiehlt daher klarzustellen, dass eine Verpflichtung für die Aufstellung der Pläne geregelt werden soll.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Umstellung der Wortreihenfolge, um klarzustellen, dass sich die nach dem Entwurf bei der Aufstellung der Pläne erforderliche Berücksichtigung eines rückwirkenden Zeitraums von fünf Jahren (nur) auf die Abschussergebnisse und das Fallwild bezieht. Zudem

soll die Legaldefinition des Fallwildes aus Absatz 7 der Entwurfsfassung bereits an dieser Stelle mit aufgenommen werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss sprachliche Änderungen.

Satz 4 des Entwurfs betrifft das Verfahren bzgl. des Abschussplans beim aufstellenden Jagdausübungsberechtigten und soll daher an dieser Stelle gestrichen und in den neuen Absatz 1/1 aufgenommen werden, der die entsprechenden Verfahrensvorschriften bündelt.

Satz 5 des Entwurfs trifft - durch die Möglichkeit der Festlegung von Zwischenzielen - eine Regelung zum Inhalt der behördlichen Entscheidung der Jagdbehörde. Die Regelung soll daher an dieser Stelle gestrichen und als Satz 3 in einen neuen Absatz 6/1 aufgenommen werden. Der neue Absatz 6/1 soll die Vorschriften über die Inhalte der Entscheidung der Jagdbehörde zusammenfassen.

Der empfohlene neue Satz 6 beinhaltet in sprachlich überarbeiteter Form die Regelung aus Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs. Inhaltlich soll eine (generelle) Ausnahme von der bundesrechtlichen Verpflichtung geregelt werden, einen Abschussplan aufzustellen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung bereits in den obigen Absatz als Ausnahme von der Aufstellungsverpflichtung aufzunehmen. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs bezieht sich auf „dieses Schalenwild“ und knüpft damit an Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs an. Gemeint ist nach Auskunft des ML das Schalenwild nach Satz 1 Nr. 2, also alles Schalenwild außer Schwarzwild und Rehwild. Der Ausschuss empfiehlt, dies hier - wegen der Verschiebung aus Absatz 2 in Absatz 1 - klarzustellen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss zu verdeutlichen, dass insgesamt je Wildart bis zu zwei Stück weibliche Tiere oder männliche Lämmer bzw. Kälber erlegt werden dürfen.

Zu Absatz 1/1:

In dem empfohlenen neuen Absatz 1/1 sollen - der zeitlichen Abfolge des Verfahrens entsprechend - nun die Regelungen zum Verfahren beim aufstellenden Jagdausübungsberechtigten zusammengefasst werden. Diese ergänzen die Regelungen in § 21 Abs. 2 Satz 3 BJagdG.

Satz 1 entspricht - in redaktioneller Überarbeitung - Absatz 4 des Entwurfs. Der letzte Halbsatz der Entwurfsfassung, der die Übermittlung regelt, wird dabei durch die Verschiebung der Regelung und den sich anschließenden Satz 2 entbehrlich.

Satz 2 entspricht - in redaktioneller Überarbeitung - Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs. Der Begriff „vorgegebenem Programm“ soll dabei durch den Begriff „elektronisches Formular“, der der üblichen Begrifflichkeit entspricht (vgl. (§ 8 NDiG, § 13 EGovG), ersetzt werden.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung (vgl. dort, S. 30) wird durch den Wortlaut des Entwurfs nicht nur eine zusätzliche Option, sondern eine Verpflichtung zur „digitalen Übermittlung“ begründet. Hieran soll - ungeachtet der in der Anhörung (vgl. nur Stellungnahme der Landesjägerschaft Niedersachsen, e. V., Vorlage 5, S. 2) insoweit zum Teil vorgetragenen praktischen Bedenken - festgehalten werden.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 der Entwurfsfassung als neuen Satz 1 in den neuen Absatz 6/1 zu verschieben, in dem die Regelungen zur Entscheidung der Jagdbehörde zusammengefasst werden sollen.

Satz 2 des Entwurfs soll in Absatz 1 Satz 6 verschoben werden; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 des Entwurfs betrifft die Durchführung bzw. den Vollzug eines bereits bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes. Die Regelung soll daher aus systematischen Gründen als neuer Satz 1/1 in Absatz 7 mit aufgenommen werden, der die Regelungen zum Vollzug des Abschussplans zusammenfasst.

Satz 2 des Entwurfs soll den Fall regeln, dass ein Abschussplan zwar übermittelt wird, jedoch seitens der Jagdbehörde auf eine Entscheidung über den Abschussplan verzichtet wird. Systematisch betrifft die Regelung daher die Entscheidung der Jagdbehörde; die Vorschrift soll daher als Satz 1/2 in Absatz 6 verlagert werden.

Zu Absatz 4:

Auf die Erläuterung zu Absatz 1/1 Satz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 des Entwurfs regelt den Fall der Festsetzung des Abschussplans durch die Jagdbehörde und betrifft damit die behördliche Entscheidung. Die Regelung soll daher aus systematischen Gründen als neuer Satz 1/1 in Absatz 6 verlagert werden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 fasst nunmehr die Regelungen des Entwurfs zur Entscheidung der Jagdbehörde zusammen.

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, zur besseren Verständlichkeit zu ergänzen, dass mit der Entscheidung der Jagdbehörde die Bestätigung bzw. Festsetzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG gemeint ist.

Der empfohlene neue Satz 1/1 entspricht im Wesentlichen Absatz 5 der Entwurfsfassung. Die Fälle, in denen anstelle der Bestätigung eine (eigene) Festsetzung der Jagdbehörde erfolgt, sollen allerdings präziser gefasst werden. Die erste Variante entspricht dabei Absatz 5 des Entwurfs, der auf eine fehlende Übermittlung nach Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs (also eine fehlende elektronische Übermittlung unter Verwendung des vorgegebenen Formulars) und auf eine nicht fristgerechte Übermittlung abstellt. Die ergänzte zweite Variante stellt klar, dass eine Festsetzung auch dann erfolgt, wenn die Jagdbehörde von einem ordnungsgemäß und fristgerecht übermittelten Abschussplan inhaltlich abweichen will. Die dritte Variante greift die in der Entwurfsfassung vorgesehene Formulierung „fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen“ auf und präzisiert dieses: Gemeint ist an dieser Stelle (nur) das von der Verpächterin bzw. dem Verpächter nach Absatz 1/1 Satz 1 einzuholende Einvernehmen.

Die in Satz 1/2 empfohlene Regelung entspricht - in sprachlich überarbeiteter Form - Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs. Der Ausschuss empfiehlt die Verlagerung, da die Regelung die Entscheidung der Behörde über die Abschussplanung betrifft. Das ML hatte hierzu ergänzend erläutert, dass in dem geregelten Fall lediglich auf die Bestätigung verzichtet werden könne. Der Abschussplan müsse daher - auch im Falle einer Verständigung - zunächst (form- und fristgerecht) übermittelt werden. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung klargestellt; zugleich wird klargestellt, dass mit der Regelung sowohl von Satz 1 als auch von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG abgewichen wird.

Der Wortlaut beschränkt sich zudem auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Bestätigung. Eine Festsetzung nach Satz 1/1 ist danach weiterhin erforderlich, wenn einer der dort genannten Fälle vorliegt.

Satz 2 der Entwurfsfassung stellt inhaltliche Anforderungen an die Entscheidung der Jagdbehörde für den Fall, dass diese eine Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplanes für den Fall vornimmt, dass ein Eigenjagdbezirk von den Niedersächsischen Landesforsten oder vom Bund jagdlich verwaltet werden. Inhaltliche Anforderungen an die Entscheidung der Jagdbehörde sollen zusammenfassend in Absatz 6/1 geregelt werden. Satz 2 der Entwurfsfassung soll daher als neuer Satz 2 in Absatz 6/1 verlagert werden.

Wenn in den Fällen des Satzes 3 kein Abschussplan übermittelt wird, kann die Jagdbehörde auch keine Entscheidung darüber treffen; der letzte Satzteil soll daher allgemeiner gefasst werden. Zudem empfiehlt der Ausschuss auch in Satz 3 klarzustellen, dass durch die Regelung sowohl von Satz 1 als auch von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG abgewichen wird.

Zu Absatz 6/1:

Im empfohlenen neuen Absatz 6/1 sollen diejenigen Regelungen zusammengefasst werden, die inhaltliche Vorgaben für die Entscheidung der Jagdbehörde regeln. Im Einzelnen:

Satz 1 übernimmt - in überarbeiteter Form - die Regelung aus Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs. Dabei kann die Formulierung „das übrige Schalenwild außer Rehwild“ durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Gruppenabschusspläne durch die

Jagdbehörde festgesetzt werden und diese auch über die Anrechnung entscheidet. Da ein Gruppenabschussplan immer von dem zunächst Beantragten abweicht, handelt es sich bei der Entscheidung der Jagdbehörde stets um eine Festsetzung.

Satz 2 übernimmt die Regelung aus Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs mit sprachlichen Anpassungen. Klargestellt wird insbesondere, dass es um die Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben geht (so wohl bislang schon: *Pardey/Hons/Brand*, Jagdrecht in Niedersachsen, § 22, Ziff. 3). Auf die Erläuterung zu Absatz 6 Satz 2 wird ergänzend verwiesen.

Satz 3 übernimmt - mit einer redaktionellen Ergänzung - die Regelung aus Absatz 1 Satz 5 des Entwurfs. Auf die dortige Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 sollen alle Regelungen des Entwurfs gebündelt werden, die sich auf die Durchführung bzw. den Vollzug eines Abschussplans beziehen. Im Einzelnen:

Die neuen Sätze 0/1 und 0/2 treffen ausdrückliche Regelungen zu Anordnungen zum Vollzug des Abschlussplanes, auch in Entsprechung des Gesetzgebungsauftrags in § 21 Abs. 2 Satz 7 BJagdG. In der Begründung zu § 1 Abs. 4 wird als Ersatzvornahme nach diesem Gesetz auch der Vollzug des Abschlussplanes genannt, obwohl der Entwurf hierfür keine ausdrücklichen Regelungen vorsieht. Zudem werden auch in § 33 b des Entwurfs (§ 41 b - neu -, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) ausdrücklich „Anordnungen im Rahmen des Vollzugs der Abschussplanung“ genannt.

Aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 27 muss auch der Verweis in Satz 1 angepasst werden (§ 27 Abs. 5 Satz 3); die Anfügung der Worte „dieses Gesetzes“ ist zudem entbehrlich. Da die Legaldefinition des „Fallwildes“ aus systematischen Gründen bereits in Absatz 1 Satz 3 aufgenommen werden soll, muss die Formulierung in Satz 1 Nr. 2 angepasst werden.

Der empfohlene Satz 1/1 entspricht Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu der Formulierung „vorgegebenen Programm“/„elektronisches Formular“ und zum Begriff „digital“ in Satz 2 wird auf die Erläuterung zum neuen Absatz 1/1 Satz 2 verwiesen. Auch im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungsempfehlungen.

Das ML hat zu dem Begriff der „Streckenliste“ ergänzend erläutert, dass der Unterschied zur bisherigen „Abschussliste“ darin bestehe, dass mit der „Streckenliste“ auch das Fallwild und das Verkehrsunfallwild erfasst würden. Die „Streckenliste“ gelte zudem für sämtliche Wildarten, also auch für den durch den Änderungsvorschlag erfassten Wolf.

Zu Satz 4 empfiehlt der Ausschuss Anpassungen an die Regelung in Absatz 1 Sätze 1 und 2, wonach der Abschussplan nunmehr jeweils für drei Jagdjahre erstellt wird, wobei die (insgesamt) vorgesehenen Abschüsse auf die einzelnen Jagdjahre des dreijährigen Turnus gleichmäßig zu verteilen sind.

Zu Absatz 8:

Die empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich die Anordnung der Jagdbehörde auf die Vorlage des in der Streckenliste angegebenen Wildes bezieht, und damit auch der Harmonisierung mit dem Inhalt des in § 41 Nr. 22 aufgenommenen Bußgeldtatbestandes. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 26):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 des Entwurfs zu streichen.

Zum einen ist Satz 1 in der vorgesehenen Form entbehrlich: Das Jagdausübungsrecht ist vom Eigentumsrecht des Artikel 14 GG geschützt (siehe nur: BGH, Urt. v. 12.03.1992, BGHZ 117, 309, juris Rn. 7; vgl. *Brenner*, DÖV 2014, 232 [234 f.]). Die Festlegung von Schonzeiten, die das Jagdausübungsrecht einschränkt, ist daher ohnehin an diesem Grundrecht zu messen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.10.2021 - 10 KN 43/18 -, juris Rn. 68). Die Festlegung bedarf dabei hinreichender Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. OVG

Lüneburg, Urt. v. 13.10.2021 - 10 KN 43/18 -, juris Rn. 69; *Meyer-Ravenstein*, in: *Dietlein/Froese* [Hrsg.], *Jagdliches Eigentum*, S. 217 [231]). Eine nähere gesetzliche Konkretisierung dieses ohnehin bestehenden Prüfprogramms sieht Satz 1, der sich auf die pauschale Nennung erforderlicher öffentlicher Zwecke beschränkt, nicht vor.

Satz 1 passt nach Auffassung des Ausschusses zum anderen nicht zu dem bestehenden, differenzierten System der bundesrechtlichen Regelungen über Jagd- und Schonzeiten sowie zu den weiteren Absätzen des § 26. Nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 BJagdG sind Zeiten außerhalb der bestimmten Jagdzeiten automatisch Schonzeiten. Die Länder können nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BJagdG aus bestimmten Gründen die Schonzeiten aufheben, Jagdzeiten festlegen, im Einzelfall Ausnahmen von der Schonzeit zulassen oder Schonzeiten für bestimmtes Wild gänzlich versagen. Ob Satz 1 des Entwurfs auf diese Regelungen Bezug nimmt oder generell von der Systematik des Bundesrechts abweichen will, ist nicht klar.

In Satz 2 Nr. 1 soll die Bezugnahme auf Satz 1 aufgrund der empfohlenen Streichung des Satzes 1 entfallen.

Zu Satz 2 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuss, die im Entwurf neu enthaltene Ergänzung („Jagdverbote auszusprechen, zur Jagd auf bestimmte Arten zu verpflichten“) zu streichen. Diese ist im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 28, §§ 38 Abs. 9 und 10 TierGesG entbehrlich. Nach § 38 Abs. 9 TierGesG können die Landesregierungen die Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 TierGesG (verstärkte Bejagung oder Verbote oder Beschränkungen der Jagd) erlassen, soweit der Bund von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, bzw. - bei Gefahr im Verzuge - über die vom Bund erlassenen Regelungen hinausgehende Vorschriften erlassen. Einer landesrechtlichen Ermächtigung bedarf es daneben nicht.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung an die übrigen Vorschriften des Gesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Zu Nummer 1 Buchst. a empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Korrektur.

Zu der zu Nummer 3 empfohlenen Streichung der Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken“ wird auf die Erläuterung zu § 24 Abs. 9 - neu - verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 27):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2):

Im Einklang mit Satz 1, der die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn legaldefiniert und an den Satz 2 anknüpft, soll die Nennung der Jagdnachbarin und des Jagdnachbarn wie bisher ebenfalls in der Einzahl erfolgen. Eine Änderung des Absatzes 1 erübrigt sich damit.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Anders als in der bisherigen Regelung, die die Schützin oder den Schützen oder die Begleitperson nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich als Verpflichtete nennt, bleibt nach der Neufassung offen, wer Adressat der Sätze 1 und 2 sein soll. Das ML hat hierzu erläutert, dass dies bewusst so geregelt worden sei, da die Gesamtverantwortung in einem Jagdbezirk zunächst den Jagdausübungsberechtigten zukomme und diesen die Entscheidung obliege, wer die Nachsuche durchführt.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 5, diesen in Angleichung an Absatz 1 und die Formulierung der Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23) in der Einzahl zu formulieren.

Die Sätze 3 und 6 des Entwurfs sehen vor, dass die nachsuchende Person Wild (außer Schalenwild) fortschaffen darf und nur auf Verlangen abliefern muss. Diese Regelung steht in einem gewissen Widerspruch zu dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten des Bezirks, in dem das Wild erlegt wird (vgl. dazu auch: § 1 Abs. 5 BJagdG, siehe auch Absatz 4 Satz 1 des Gesetzesentwurfs). Dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten dürfte es grundsätzlich entsprechen, dass Wild unverzüglich und in jedem Fall abgeliefert wird (vgl. dazu auch die frühere Regelung des Art. 32

Abs. 3 Satz 2 LJagdG und eine Auslegung der geltenden Rechtslage in diesem Sinne, *Möller*, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, 6. Aufl. 2016, 56.6.6.3; siehe auch *Rose*, Jagdrecht in Niedersachsen, § 27 NJagdG, Rn. 4). Das ML hat hierzu erläutert, dass die Regelung der Praxis Rechnung trage, wonach bei „kleinen“ Wildarten wie Hase, Fuchs oder auch Ente in der Regel kein Bedarf an einer Ablieferung bestehe. Es sei aufgrund des geringen Wertes des Wildes auch nicht davon auszugehen, dass der Jagdnachbar sein Recht auf Ablieferung einfordere. Der Ausschuss empfiehlt daher insoweit keine Änderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 - neu -):

Der Ausschuss empfiehlt rechtsförmliche Berichtigungen.

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 4; jetzt Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 des Entwurfs zu streichen. Die bisherige Regelung umfasste auch das Wildbret und stellte diesbzgl. eine Ausnahme von § 1 Abs. 5 BJagdG dar. Das Wildbret wird aber im neuen Satz 2 des Entwurfs, der dem bisherigen Satz 1 ansonsten entspricht, nicht mehr aufgenommen; bzgl. des Wildbrets soll das Aneignungsrecht des § 1 Abs. 5 BJagdG gelten. Des vorgesehenen zusätzlichen Satzes 1 bedarf es daher nicht. Dieser hat nämlich keinen über § 1 Abs. 5 BJagdG hinausgehenden Regelungsgehalt.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine deutlichere Formulierung. Die Kommentierung geht schon bisher davon aus, dass die Formulierung „steht ... zu“ bedeuten soll, dass der Revierinhaber, in dessen Jagdbezirk das Wild krankgeschossen wurde, einen Herausgabeanspruch gegen den Jagdnachbarn hat (*Pardey/Hons/Brandt*, Jagdrecht in Niedersachsen, § 27, Ziff. 2.4). Dies soll deutlicher werden.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Korrektur der Verweisung.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 5; jetzt Absatz 6):

Zum Änderungsbefehl empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Satz 2 (Doppelbuchstabe aa) empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Änderung. Aufgrund der empfohlenen Streichung des Absatzes 5 - neu - Satz 1 muss an dieser Stelle der Verweis hierauf entfallen. Der bisherigen Rechtslage entsprechend soll aber auf Satz 2 (Anspruch auf Herausgabe der Trophäen) verwiesen werden.

In Satz 4 (Doppelbuchstabe bb) soll im Einklang mit Satz 1 sowie den Absätzen 1, 2 und 5 (neu) einheitlich der Begriff „Wild“ verwendet werden, auch wenn es um das einzelne Tier geht.

Zu Buchstabe e/1 (bisheriger Absatz 6; jetzt Absatz 7):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 7; jetzt Absatz 8):

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 zu präzisieren, dass die Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten grundsätzlich vor dem Betreten zu erfolgen hat und lediglich im Fall, dass eine dadurch eintretende Verzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt, unverzüglich nachzuholen ist.

Das Wort „informieren“ soll dabei in Angleichung an § 27 Abs. 1 Satz 1 durch das Wort „benachrichtigen“ ersetzt werden.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss, im Einklang mit der Pflicht, die Nutzungsberechtigten (und nicht lediglich die Grundeigentümer) zu benachrichtigen, auch hier die Nießbrauchsberechtigten ausdrücklich zu ergänzen.

Zu Buchstabe g (bisheriger Absatz 8; jetzt Absatz 9):

Das Erfordernis einer erfolgreichen Schulung soll bereits in § 6 und nicht an dieser Stelle aufgenommen werden (auf die Empfehlung und die Erläuterung zu § 6 wird verwiesen).

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 28 (§ 28):

Der Ausschuss empfiehlt, die gegenüber der bisherigen Regelung sehr verkürzte Formulierung der Entwurfsfassung, die mehrere Regelungsgegenstände zusammenfasst und etliche Verweisungen enthält, verständlicher zu fassen. Die verschiedenen Regelungsinhalte des Satzes 1 sollen wieder in mehreren Sätzen geregelt werden und die Verweisungen präziser gestaltet bzw. ausformuliert werden. Im Einzelnen:

Der in seiner Bedeutung unklare Passus „unabhängig von den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1“ in Satz 1 der Entwurfsfassung soll entfallen. § 27 Abs. 2 Satz 1 regelt als Voraussetzungen den „Wechsel in einen Nachbarjagdbezirk“, „das Krankgeschossensein“ und „das Niedertun in Sichtweite“. Nach der Entwurfsbegründung (S. 33) geht es darum, dass die Nachsuche durch Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer auch in anderen Jagdbezirken (als Nachbarjagdbezirken) möglich sein soll. Hierzu bedarf es einer Bezugnahme auf § 27 Abs. 2 Satz 1 aber nicht, weil dies bereits durch die ausdrückliche Formulierung „ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen“ deutlich wird. Darüber hinaus hat das ML auf Nachfrage erklärt, dass es nicht unbedingt eines Krankgeschossenseins bedürfe, in Betracht komme eine Nachsuche durch Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer auch, wenn das Wild schwer krank sei, etwa aufgrund eines Autounfalls oder aus anderen Gründen. Dies wird durch eine ausdrückliche Formulierung - anstelle der Bezugnahme auf § 27 - verständlicher.

Dass ein „Niedertun in Sichtweite“ ebenfalls für die Anwendung des § 28 nicht erforderlich ist, ergibt sich bereits aus der fehlenden tatbestandlichen Einschränkung der Regelung, sodass auch insoweit der Verweis auf § 27 entbehrlich ist.

Zur empfohlenen Verlagerung der Formulierung „im Auftrag einer zur Jagd befugten Person“ in einen neuen Satz 1/1 wird auf die nachfolgende Erläuterung verwiesen.

Dazu, dass die Regelung - anders als bisher („mit diesem“) - überhaupt keinen Hund mehr nennt, sondern nur noch die Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer (und deren Begleitung), hat das ML erläutert, dass es künftig nur noch auf die Schweißhundführerin oder den Schweißhundführer ankommen solle, die oder der bestätigt werde, nicht mehr auf einen konkreten Hund.

Der Ausschuss empfiehlt, das Erfordernis einer Beauftragung zur besseren Verständlichkeit der Regelungen (wie bisher) in einen eigenen Satz 1/1 aufzunehmen (vgl. § 28 Satz 2 geltende Fassung).

Anders als in der bisherigen Regelung bedarf es für die Beauftragung nur noch einer (überhaupt) zur Jagd befugten Person, nicht aber einer Person, die auch in dem Jagdbezirk, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist, zur Jagd befugt ist. Das ML hat auf Nachfrage erklärt, dass dies beabsichtigt sei, da es etwa bei einem Wildunfall erforderlich sein könne, dass die Nachsuche auch ohne die in dem Revier zur Jagd befugten Person veranlasst werde (nach einem gescheiterten Versuch, diese Person zu erreichen).

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, den Verweis auf § 27 Abs. 2 auf die Sätze 2 und 4 bis 6 zu beschränken, da sich § 27 Abs. 2 Satz 3 nur auf Wild außer Schalenwild bezieht und damit hier keine Anwendung finden kann.

Die im Entwurf vorgesehenen Verweise auf § 27 Abs. 4 und 7 sind an die rechtsförmliche Berichtigung der Absatzzählung anzupassen (§ 27 Abs. 5 und 8 - neu -).

Der Verweis auf § 27 Abs. 8 - neu - soll zudem auf die dortigen Sätze 1 und 2 beschränkt werden. Während die dortigen Sätze 1 und 2 das Betretensrecht und die Benachrichtigungspflicht der zur Jagd befugten Person betreffen, die entsprechend für die Schweißhundführerin oder den Schweißhundführer gelten sollen, regelt der dortige Satz 3 ein Aneignungsrecht der zur Jagd befugten Person, das für die Schweißhundführerin oder den Schweißhundführer nicht gelten soll. Das Aneignungsrecht soll weiter der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zustehen. Der dortige Satz 3 soll daher aus dem Verweis ausgenommen werden.

Der Verweis auf § 27 Abs. 3 soll dem derzeitigen Satz 4 entsprechen, also eine Nachsuche gänzlich ausschließen. Da die Regelung aber wiederum auf die dortigen Absätze 1 und 2 verweist, soll zur

leichteren Verständlichkeit wie bisher eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden (empfohlener Satz 3).

Der empfohlene neue Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung zu einer Benachrichtigung in § 28 Satz 5 g. F., die beibehalten werden soll.

Zu Nummer 29 (§§ 28 a und 28 b):

Die zum einleitenden Änderungsbefehl empfohlene Änderung beruht auf der empfohlenen Einfügung eines neuen § 28 b.

Zu § 28 a:

Die Regelung in Satz 1, die sich an jede Person, die an einem Unfall mit Schalenwild beteiligt ist, richtet und diese zur Anzeige verpflichtet, ist trotz ihrer allgemeinen Adressatenrichtung nach Auffassung des Ausschusses eine dem Jagdrecht zuzuordnende Regelung, da Schalenwild als Fluchttier infolge eines Unfalls häufig nicht am Unfallort verbleibt, aber möglicherweise dennoch schwerkrank ist. Aus Tierschutzgesichtspunkten kann dann ein Tätigwerden des Jagdausübungsberechtigten erforderlich werden. Dazu bedarf es einer Pflicht zur unverzüglichen Anzeige. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Landesjagdgesetzen (siehe etwa § 28 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW, § 5 Abs. 2 LJG RP, § 22 Abs. 2 LJagdG SH, § 2 Abs. 2 SächsJagdG, § 24 Abs. 1 ThJG).

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2, das Verhältnis dieses Satzes zur Regelung in § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG ausdrücklich klarzustellen.

§ 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG sieht eine (allgemeine) Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten bzw. anderer zur Jagd Befugter zum unverzüglichen Erlegen schwerkranken Wildes vor, wenn es nicht genügt und möglich ist, das Wild zu fangen und zu versorgen.

Satz 2 soll den Adressatenkreis der zur Tötung des Tieres Befugten für den Fall eines aufgrund eines Wildunfalls schwerkrank am Unfallort verbleibenden Wildes gegenüber der bundesrechtlichen Regelung erweitern und daher insoweit auch von ihr abweichen.

Anders als in der Entwurfsbegründung anklingt (S. 33: „wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden kann“), steht die Berechtigung nach dem Regelungstext zudem nicht unter dem Vorbehalt, dass eine am Unfallort zur Jagd befugte Person nicht tätig wird oder werden kann. Das ist nach Mitteilung des ML auch nicht gewollt, da aus Tierschutzgesichtspunkten einem unverzüglichen Handeln der Vorzug zu geben sei.

Das Wort „Fachkenntnis“ soll in Anlehnung an die Regelung in § 4 Abs. 1 TierSchG durch die Formulierung „Kenntnissen und Fähigkeiten“ ersetzt werden. Das ML hat hierzu auf Nachfrage erklärt, dass es demgegenüber nicht erforderlich sein soll, dass die Person über einen Sachkundenachweis verfüge, weil sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere töte (vgl. § 4 Abs. 1 a TierSchG).

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Änderung. Der Bezug auf „einem Genannten“ passt nicht zu Satz 1, der auf die Person und die Polizei abstellt. Zur besseren Verständlichkeit sollen zudem die in Satz 1 genannte Person und die Polizei ausdrücklich benannt werden.

Zu § 28 b:

Der neue § 28 b beruht auf der im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 vorgesehenen Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz. Hierzu wird zunächst ergänzend auf die Erläuterungen zu Nummer 5 (§ 5) verwiesen.

Durch die Vorgaben des übergeordneten europäischen Rechts sowie durch das Nebeneinander von Jagd- und Naturschutzrecht sowie die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Kompetenzen der Länder entsteht durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz eine komplizierte Rechtslage. Regelungen, die den Wolf dem Jagdrecht unterstellen, müssen sich in diese - verschiedene Ebenen umfassende - Normsystematik sinnvoll einfügen und dabei zum einen, soweit möglich, auf das

BNatSchG und das BJagdG abgestimmt sein (vgl. zur bundesrechtlichen Kollisionsregelung zwischen Jagdrecht und Artenschutzrecht: § 37 Abs. 2 BNatSchG). Zum anderen müssen die Regelungen in vollem Umfang den Vorgaben der FFH-Richtlinie genügen (vgl. dazu *Wolf*, ZUR 2012, 331, 333 und ausführlich: *Louis/Meyer-Ravenstein*, Gutachten zur Übernahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht sowie die Anmerkungen zu den weiteren wolfsbezogenen Regelungen). Diese Anforderungen sah der Ausschuss durch die in Vorlage 2 vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz nicht vollständig erfüllt, sodass er mehrheitlich empfiehlt, den Änderungsvorschlag aus Vorlage 2 in einer vollständig überarbeiteten Fassung zu übernehmen. Die nun empfohlenen Änderungen beruhen fachlich auf Vorschlägen des MU und ML. Der GBD hatte hierzu darauf hingewiesen, dass die in der Vorlage 2 enthaltenen systematischen Unstimmigkeiten auch durch die überarbeitete Fassung nicht vollständig beseitigt seien; auf die Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen wird ergänzend verwiesen.

Zur Überschrift und zu Absatz 1:

Nach dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD in Vorlage 2 stellte sich die Frage, wie sich der auch dort vorgesehene neue § 28 b zu den übrigen Vorschriften des Gesetzes verhalten sollte, insbesondere ob er die Sondervorschriften für den Wolf in einer Vorschrift zusammenfassen sollte. Dies war unklar, weil teilweise in anderen Vorschriften weitere Sonderregelungen für den Wolf getroffen werden sollten, während an anderen Stellen hierauf verzichtet wurde. So waren beispielsweise Ausnahmen von den bisherigen Möglichkeiten, die Jagd in einzelnen Revieren durch Verfügungen/Gestattungen in der Schonzeit vorzusehen (§ 26 Abs. 5 und 5 g. F.), für den Wolf nicht ausdrücklich vorgesehen, sodass diese aus den bisher schon im Gesetz geregelten Gründen (zumindest) theoretisch hätten erteilt werden können.

Absatz 1 stellt nun klar, dass die Vorschriften, die für den Wolf Sonderregelungen zu den Vorschriften des Fünften Abschnitts schaffen (§§ 24 bis 28), im neuen § 28 b zusammengefasst werden, soweit nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist. Auf Vorschlag von MU und ML sollen auf Wölfe bzw. Wolfshybriden aus dem Fünften Abschnitt nunmehr (nur) noch § 24 Abs. 1 bis 3 und die in Absatz 6 genannten Regelungen des § 28 Anwendung finden. Auch die Streckenliste (§ 25 Abs. 7) soll auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung finden.

Die in Vorlage 2 an anderen Stellen des Fünften Abschnitts noch vorgesehenen Sonderregelungen für den Wolf (beispielsweise die zu § 28 a vorgesehene Ergänzung „und Wölfe“) werden dadurch entbehrlich und sollen an den dortigen Stellen nicht mit aufgenommen werden.

Auf Vorschlag von MU und ML sollen in § 28 b - abgesehen von den den Fünften Abschnitt betreffenden Sonderregelungen - auch die Regelungen zur „Besenderung“ und zum „Monitoring“, die ebenfalls bereits in Vorlage 2 enthalten waren, aufgenommen werden; siehe hierzu auch die Erläuterung zu den Absätzen 7 und 8.

Die nun empfohlene Systematik soll auch durch die empfohlene Ergänzung der Überschrift klargestellt werden.

Zu Absatz 2:

Der nun empfohlene Absatz 2 beruht auf der in Vorlage 2 zu § 28 b Abs. 2 vorgeschlagenen Regelung, ist aber im Verlaufe der Beratungen grundlegend überarbeitet worden.

Die Regelung in Vorlage 2 sah für die Entnahme von Wölfen neben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde (ohne Beteiligung der Jagdbehörde) nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45 a Abs. 2 BNatSchG zusätzlich eine Entscheidung der Jagdbehörde (ohne Beteiligung der Naturschutzbehörde) zur Festsetzung einer Jagdzeit durch eine eigene Verfügung vor (§ 28 b Abs. 2 Satz 1 des ÄV). Die Entscheidung der Jagdbehörde sollte zudem - trotz des Vorliegens der vollziehbaren artenschutzrechtlichen Genehmigung - in ihrem Ermessen stehen.

Die Naturschutzbehörde sollte dabei - auch nach Auskunft des fachlich zuständigen MU - weiterhin für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Genehmigung zuständig sein und hätte dabei § 45 a Abs. 4 BNatSchG anwenden müssen, der sich auf die artenschutzrechtliche Genehmigung bezieht; während die Jagdbehörde für die - mit dieser Regelung nicht vollständig übereinstimmenden - Regelung in § 28 b Abs. 2 und 3 des ÄV und für die Verfügung zur Festsetzung der Jagdzeit zuständig gewesen wäre.

Nach dieser Konstruktion blieb nach Auffassung des Ausschusses letztlich unklar, ob und in welcher Form im Laufe des Verfahrens der Vollzug der artenschutzrechtlichen Genehmigung auf die Jagdbehörde „übergegangen“ wäre oder wie vorzugehen gewesen wäre, wenn die Jagdbehörde trotz der artenschutzrechtlichen Genehmigung keine Jagdzeit verfügt hätte. Unklar blieb auch, nach welchen Kriterien sie die Entscheidung über die Festsetzung einer Jagdzeit hätte treffen sollen.

Insgesamt erschien die in Vorlage 2 gewählte Rechtskonstruktion dem Ausschuss zu einer deutlichen Verkomplizierung der Rechtslage im Hinblick auf die Entnahme eines Wolfes nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie zu führen: Es hätte danach nämlich künftig zwei Verfügungen statt einer bedurft, es hätte eine unklare Behördenzuständigkeit insbesondere im Hinblick auf den Vollzug bestanden, und es hätte künftig die Möglichkeit bestanden, sowohl die artenschutzrechtliche als auch die jagdrechtliche Entscheidung gerichtlich anzufechten.

Die im Hinblick darauf zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung sollen durch die nun empfohlene Formulierung vermieden werden.

Bei Vorliegen einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG ist nunmehr nach dem empfohlenen Satz 1 auch die jagdrechtliche Entnahme kraft Gesetzes gestattet, sodass künftig - anders als in Vorlage 2 vorgesehen - nicht neben einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auch noch im Einzelfall eine Jagdzeit festgesetzt werden muss. Dabei soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die kraft Gesetzes bestehende jagdrechtliche Gestattung den räumlichen und zeitlichen Beschränkungen der (vollziehbaren) artenschutzrechtlichen Genehmigung und deren sonstigen Maßgaben unterliegt. Hierdurch wird auch der der Aufnahme des Wolfes in das (Landes-)Jagdgesetz zugrunde liegende und von MU und ML mitgeteilte Ansatz unterstrichen, dass das durch die Regelungen des BNatSchG bewirkte Schutzregime für den Wolf unangetastet bleiben soll. Durch die nun empfohlene Formulierung wird zugleich der Begriff der „Jagdzeit“ vermieden, der sich bislang nicht auf die Jagd einzelner Tiere bezog.

Die in § 45 Abs. 7 Sätze 3 und 4 BNatSchG vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen auch durch Verordnung zu erteilen, soll auf Empfehlung von MU und ML hingegen nicht aufgenommen werden.

Der nun empfohlene Satz 2 soll die Regelungen zum Vollzug der Entnahme auf die Regelungen in § 45 a Abs. 4 BNatSchG abstimmen. Auch hier folgt der Ausschuss auf Vorschlag des MU und ML dem Konzept, dass das besondere Artenschutzrecht des BNatSchG anwendbar bleiben soll. Satz 2 verweist daher klarstellend für die Durchführung der Entnahme auf § 45 a Abs. 4 BNatSchG. Um ein einheitliches Vorgehen der Naturschutz- und Jagdbehörde zu gewährleisten, ordnet Satz 2 - abweichend von § 45 a Abs. 4 BNatSchG - an, dass die Bestimmung der geeigneten Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde zu erfolgen hat; hierbei nimmt das Land seine Abweichungskompetenz nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG in Anspruch. Obgleich es sich um eine Regelung zum Verfahren der Naturschutzbehörde handelt, empfiehlt der Ausschuss aus Gründen des Sachzusammenhangs die Aufnahme ins Jagdgesetz (anstelle der Aufnahme in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum BNatSchG).

Mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 3 soll klarstellend auf § 22 Abs. 4 BJagdG verwiesen werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine klarstellende Regelung zur Jagd auf Wolfshybriden. Diese - im Änderungsvorschlag in der Vorlage 2 nicht enthaltene Regelung - hält der Ausschuss für notwendig, um die Entnahme von Wolfshybriden auch jagdrechtlich zu ermöglichen (vgl. zum Umgang mit Hybriden z. B. *Wüstenberg*, SächsVBl. 2021, 317, 320 und Leitfaden der EU Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021, S. 111 ff.). Das wäre nach der Konstruktion des Änderungsvorschlages in Vorlage 2 nicht gewährleistet gewesen, da wegen der vorgesehenen Gleichstellung von Wolfshybriden mit Wölfen in § 5 für Wolfshybriden die gleichen Regelungen wie für Wölfe gegolten hätten. Das hätte bedeutet, dass auch die Entnahme von Wolfshybriden nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung möglich gewesen wäre. Eine solche wird aber nach den Vorschriften des BNatSchG gar nicht erteilt, weil § 45 a Abs. 3 BNatSchG kraft Gesetzes eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 begründet.

Der empfohlene neue Absatz 3 stellt deswegen klar, dass für die Jagd auf Wolfshybriden § 45 a Abs. 3 und 4 BNatSchG gilt. Der GBD hatte zu der in Satz 1 gewählten Formulierung darauf hingewiesen, dass aus der Regelung nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervorgehe, dass die „ganzjährige Gestattung“ der Jagd unter dem Vorbehalt stehe, dass die Naturschutzbehörden die Entnahme gem. § 45 a Abs. 3 BNatSchG nicht selbst vornähmen bzw. dass sie die Jagdausübungsberechtigten (im Einvernehmen mit der Jagdbehörde, vgl. Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2) an der Entnahme beteiligten. Eine weitere Präzisierung hat der Ausschuss insoweit aber nicht für erforderlich gehalten.

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 4 empfohlene Regelung entspricht - mit redaktionellen Anpassungen - Nummer 2 Buchst. a (§ 24 Abs. 6) des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 2.

Zu Absatz 5:

Der empfohlene neue Absatz 5 beruht auf Nummer 4 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2. Dort wird die Regelung wie folgt begründet:

„Geregelt wird zudem die Entnahme schwer verletzter Wölfe. Der § 22a BJagdG sieht vor, dass krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen ist, bei schwerkrankem Wild hingegen ist abzuwägen, ob es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Es besteht daher bei schwerkrankem Wild ein Ermessensspielraum. Das Artenschutzrecht regelt diese Fälle nicht ausdrücklich. Es wird davon ausgegangen, dass das Artenschutzrecht bei schwer verletzten Tieren hinter dem Tierschutzrecht zurücktreten kann, sodass ein Erlegen schwerkranken Wildes nicht den Straftatbestand des § 71 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Allerdings besteht für die Jagdausübungsberechtigten eine Rechtsunsicherheit. Im Interesse der Rechtssicherheit für den Jäger wird bei schwerkrankem Wild die Hinzuziehung eines Veterinärs vorgesehen. Da bei einem Verkehrsunfall die Ursache der Erkrankung geklärt ist, wird bei Verkehrsunfällen die Einschätzung des Jagdscheininhabers als hinreichend angesehen.“

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des MU und des ML mit Blick auf § 45 a Abs. 1 Satz 3 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 5 BNatSchG in Satz 1 zunächst eine den Änderungsvorschlag ergänzende Klarstellung. Die Sätze 2 und 3 entsprechen - mit redaktionellen und sprachlichen Änderungen im Wesentlichen der Regelung des Änderungsvorschlags in Vorlage 2. Der Ausschuss empfiehlt aber auf Vorschlag des MU und ML Satz 3 - wie im Änderungsvorschlag in Vorlage 2 zunächst vorgesehen war - nicht auf Verkehrsunfälle zu beschränken; diese Änderung soll dem Tierschutz noch besser Rechnung tragen. Die Vorschrift soll nun in allen Fällen gelten, in denen ein Wolf schwerkrank ist. Im empfohlenen Satz 4 soll zusätzlich eine Klarstellung im Hinblick auf die Wolfshybriden erfolgen.

Zu Absatz 6:

Der empfohlene Absatz 6 nennt die Vorschriften, die nach Mitteilung von ML und MU für die Nachsuche nach Wölfen und Wolfshybriden Anwendung finden sollen; die beiden Fachministerien haben mitgeteilt, dass die Nachsuche nicht für jeden Jagdausübungsberechtigten eröffnet werden soll, sondern nur für bestätigte Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer. Dementsprechend soll nach Mitteilung des MU und des ML § 27, auch soweit § 28 Satz 2 auf ihn verweist, keine Anwendung finden. Dem hat sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen.

Zu Absatz 7:

Der empfohlene neue Absatz 7 beruht auf der Nummer 4 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 2 (§ 28 b Abs. 5). Die Vorschrift ist dort wie folgt begründet worden:

„Auch der Umgang mit erlegten Wölfen ist klar festzulegen. Der Abschuss ist gem. Abs. 5 der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen, um Fehlabschüsse in anderen Revieren, denen auch eine Freigabe erteilt wurde, zu vermeiden. Aus § 44 Abs. 2 S.1 BNatSchG ergibt sich für besonders geschützte und streng geschützte Arten ein Besitzverbot. Daher wird im Gesetz den Jagdausübungsberechtigten ein unverzügliches Melden und eine damit verbundene unverzüg-

liche Abgabe der erlegten oder verendet gefundenen Wölfe an die zuständigen Stellen auferlegt. Ein Verbleib der Kadaver an der Örtlichkeit, ggf. an Wochenenden auch über längere Zeit, erscheint dagegen nicht angebracht.“

Der Ausschuss empfiehlt die Übernahme des Änderungsvorschlages in einer überarbeiteten Fassung:

Der empfohlene Satz 1 ist im Vergleich zu der in Vorlage 2 enthaltenen Regelung sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert worden. Zusätzlich zur Regelung in Vorlage 2 empfiehlt der Ausschuss eine Verpflichtung der Jagdbehörde, die zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen zu benachrichtigen.

Nach dem Änderungsvorschlag in Vorlage 2 war unklar, ob dadurch bzgl. des Besitzverbotes (Artikel 12 Abs. 2 FFH-RL, § 44 Abs. 1 BNatSchG) für erlegte Wölfe eine eigene Ausnahme zugunsten der Jagdausübungsberechtigten geschaffen werden sollte (nämlich für die Zeit bis das Tier der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wird). Der im Änderungsvorschlag in Bezug genommene § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt nämlich nur für tot aufgefundene Tiere, also nur für Fallwildwölfe, nicht hingegen für erlegte Wölfe. Der Ausschuss empfiehlt daher in Satz 2 klarzustellen, dass auch die Inbesitznahme erlegter Wölfe bis zur Übergabe an die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen ist. Eine solche Regelung kann der Gesetzgeber nach Auffassung des Ausschusses unter Inanspruchnahme seiner Befugnis aus § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 80 Abs. 4 GG treffen.

Zu Absatz 8:

Die Empfehlung zur Aufnahme des Absatzes 8 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 2, Nummer 3 Buchst. c. Der Ausschuss empfiehlt auch insoweit eine überarbeitete Fassung:

Ergänzend zu der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 2 soll in Satz 1 klargestellt werden, dass die Besenderung von Wölfen zum Wildmanagement für diese Tierart gehört. Der in § 3 des Entwurfs neu eingeführte Begriff des Wildmanagements soll daher an dieser Stelle wieder aufgegriffen werden. Eine vom GBD aus systematischen Gründen vorgeschlagene Aufnahme der Vorschrift in § 3 empfiehlt der Ausschuss jedoch nicht, um die den Wolf betreffenden Vorschläge möglichst in einer Vorschrift zu bündeln. Schließlich soll auch die Grundlage für die Zulässigkeit der Besenderung klargestellt werden; sie soll nach Mitteilung von MU und ML nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gesetzlich zugelassen sein. Auch diese Regelung wird unter Inanspruchnahme der Befugnis des Gesetzgebers aus § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 80 Abs. 4 GG getroffen.

In den Sätzen 3 und 4 wird empfohlen, ergänzend zu dem Änderungsvorschlag in Vorlage 2 zu regeln, dass die zuständige Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Besenderung zu benachrichtigen hat und dass diese nur mit Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf. Die in Satz 4 empfohlene Regelung beruht auf der Überlegung, dass Wölfe mit der Aufnahme in das Jagdrecht grundsätzlich dem ausschließlichen Jagdausübungsrecht des Jagdausübungsberechtigten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG) unterfallen. Eine bloße Information des Jagdausübungsberechtigten - wie sie im Änderungsvorschlag vorgesehen war - dürfte nach Auffassung des Ausschusses daher rechtlich nicht ausreichend sein, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte mit dem Fangen und Besendern der Wölfe nicht einverstanden ist (vgl. hierzu *Meyer-Ravenstein*, in: *Louis/Meyer-Ravenstein*, Gutachten zur Aufnahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht, S. 29). Es bedarf daher zumindest der Möglichkeit, eine Duldungsverfügung gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu erlassen (*Meyer-Ravenstein*, a. a. O., S. 29; vgl. auch § 3 Abs. 2 SächsJagdG). Auf Vorschlag der Fachministerien empfiehlt der Ausschuss jedoch eine darüber hinausgehende Regelung zu treffen und ein Zustimmungserfordernis zu regeln.

Zu Absatz 9:

Die in Absatz 9 empfohlene Regelung entspricht im Wesentlichen Nummer 4 (§ 28 b Abs. 1) des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2. Zudem empfiehlt der Ausschuss durch eine Ergänzung der Formulierung die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in das Monitoring im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung zu betonen. Eine weitere Präzisierung der Vorschrift hinsichtlich der Frage, ob den Jagdbehörden künftig ebenfalls eine Monitoringverpflichtung

obliegen soll oder ob es bei einer Zuständigkeit des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz (vgl. § 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 6 BNatSchG) bleiben soll, hat der Ausschuss mehrheitlich nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 29/1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 2):

Die in der neuen Nummer 29/1 empfohlene Regelung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus der Vorlage 11 - neu - mit redaktionellen Änderungsempfehlungen. Der Änderungsvorschlag wird in Vorlage 11 - neu - wie folgt begründet:

„Die Tötung eines wildernden Hundes soll nur noch erlaubt sein, wenn der Jagdschutzberechtigte das Tier bei der Jagdbehörde vorher angezeigt hat. Gleichzeitig soll das einmalige Wildern nicht mehr ausreichen, um bei dieser besonderen Situation für den Hund nicht sofort zu dem äußersten Mittel zu greifen. Bei bekanntem Hundehalter sind zunächst Gespräche und Aufklärung das vorrangige Mittel. Die Angaben müssen die Hunderasse oder eine Beschreibung des Hundes enthalten. Sofern die Halterin/ der Halter bekannt ist, wird sie/er über die Anzeige unterrichtet, damit sie/er die Möglichkeit hat, auf ihren/seinen Hund einzuwirken.“

Die gegenüber der geltenden Fassung neue Voraussetzung eines „wiederholten“ Wilderns erfordert, dass ein bestimmter Hund mindestens ein zweites Mal (nachweisbar) wildert. Zum Nachweis soll eine Beschreibung, aber auch eine Rassezuordnung für das Revier ausreichen. Vielfach kann bzw. wird der Nachweis des Wilderns über Fotos bzw. Videos geführt. Die Hunde bzw. deren Halter sind zudem oft bekannt, da sie aus dem Umfeld der Reviere stammten. Eine weitere Präzisierung der Anforderungen, auch an den Nachweis, hat der Ausschuss nicht für erforderlich gehalten.

Zur ebenfalls neuen Anzeige an die Jagdbehörde hatte der GBD darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen Rechtswirkungen bzw. das beabsichtigte Verfahren nicht hinreichend klar seien: Der Regelungswortlaut spreche dafür, dass eine Anzeige nach einem wiederholten Wildern eines Hundes zu erfolgen habe und dieser erst nach Vornahme der Anzeige getötet werden könne. In der Begründung zum Änderungsvorschlag klinge demgegenüber an, dass bereits nach dem ersten Wildern eine Anzeige erfolgen könne bzw. ggf. müsse und der Hund, sofern er ein wiederholtes Mal gewildert habe, ohne Weiteres getötet werden könne, also keine weitere Anzeige erforderlich und keine „Wartefrist“ einzuhalten sei. Außerdem werde in der Begründung ausgeführt, dass die Halterin oder der Halter über die Anzeige unterrichtet werde, um die Möglichkeit zu haben, auf den Hund einzuwirken; das sei der Regelung allerdings nicht zu entnehmen: Eine Unterrichtung der Halterin oder des Halters sei in der Regelung nicht enthalten. Mit Blick auf die hohe Relevanz der Vorschrift für Strafverfahren sei eine Präzisierung des Gewollten empfehlenswert.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion und das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatten sich daher dafür ausgesprochen, die Regelung zu präzisieren. Dem ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt und empfiehlt an der in Vorlage 11 - neu - vorgesehen Anzeigepflicht festzuhalten. Mit der Anzeigepflicht solle ein gestuftes Verfahren abgebildet werden.

Zu Nummer 30 (§ 30):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt Absatz 1 in der geltenden Fassung zu erhalten und die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Absatzes 1 zu streichen.

Der im Entwurf vorgesehene Wegfall der behördlichen Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern hätte zur Folge, dass es keine „bestätigten Jagdaufseher“ im Sinne des Bundesrechts mehr geben würde und auch § 25 Abs. 2 BJagdG, der „bestätigte Jagdaufseher“ ausdrücklich nennt und diesen, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, besondere Befugnisse einräumt, keine Anwendung mehr finden würde. Der Wegfall der Bestätigung - und damit der Wegfall der in der Bestätigung liegenden Beleihung - erschien dem Ausschuss auch im Hinblick auf die hoheitlichen Jagdschutzbefugnisse nach § 29 Abs. 1, die die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wahrnehmen

können, nicht unproblematisch. Zudem steht das mit dem Entwurf verfolgte Regelungsziel zu Absatz 1 nach Auffassung des Ausschusses im Widerspruch zum neuen Absatz 2, der die Ausstellung eines „amtlichen“ Ausweises an die geschulten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher vorsieht und dadurch im Grunde doch wieder eine Art „Bestätigung“ enthält.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die bisherige Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern durch die Jagdbehörde beizubehalten, diese aber - wie auch im Entwurf vorgesehen - an die Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen zu koppeln. Auf Antrag sollen bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die Jagdausübungsberechtigten künftig einen Ausweis erhalten.

Demnach bedarf es nur einer Änderung des Absatzes 2, der derzeit die Bestätigung regelt (siehe Empfehlung und Erläuterung dort).

Zu Absatz 2:

Auf die Erläuterung zu Absatz 1 wird zunächst verwiesen.

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, den Bezug zu § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG klarzustellen.

Satz 2 übernimmt inhaltlich das Erfordernis der Schulung aus Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Entwurfsfassung.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 der Entwurfsfassung in seinen Anforderungen und dem Verfahrensablauf deutlicher zu formulieren und zur besseren Verständlichkeit und eindeutigen Bezugnahme hierauf in Satz 5 auf zwei Sätze (Sätze 3 und 4) aufzuteilen. Der empfohlene Satz 3 regelt die Befristung und mögliche Verlängerung der Bestätigung auf Antrag, in Satz 4 ist die Voraussetzung für eine Verlängerung enthalten.

Der erste Satzteil des Satzes 5 entspricht inhaltlich Absatz 1 Satz 4 der Entwurfsfassung unter begrifflicher Angleichung an die voranstehenden Sätze sowie an § 25 BJagdG. Der zweite Satzteil dient der Klarstellung, dass es weder für die erste Bestätigung noch für die Verlängerung einer Schulung bedarf.

Satz 6 übernimmt die Regelung aus Absatz 2 der Entwurfsfassung. Die demgegenüber empfohlenen Formulierungsänderungen dienen der Präzisierung.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, statt der nicht passenden Formulierung „Person [...] zu übermitteln“ (wie bisher) „Person [...] zu benennen“ zu formulieren. Im Übrigen kann die Formulierung gestrafft werden.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, anstelle von „Diese“ die bisherige - und eindeutigere - Formulierung „Die benannte Person“ beizubehalten.

Zudem soll die Klarstellung erfolgen, dass nur die aus dem Jagdschutz folgenden und nicht alle Pflichten des Jagdausübungsberechtigten gemeint sind. Davon umfasst sind auch die Aufgaben nach § 28 a Satz 2 des Entwurfs, nämlich das Erlegen eines schwerkranken, am Unfallort verbleibenden Schalenwildes.

Die Formulierung des Satzes 3 des Entwurfs vermittelt den Eindruck, dass die Polizeidienststellen „Maßnahmen nach Satz 2“ durchführen. Satz 2 bezieht sich allerdings auf die „benannte Person“. Das ML hat hierzu ergänzend erläutert, dass die Polizeidienststellen selbst nur zur Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz tätig werden sollen. Maßnahmen nach Satz 2 würden durch die benannte Person erfolgen. Die Bezugnahme hierauf meine lediglich, dass die Polizeidienststellen die benannte Person kontaktieren könnten, um diese in den Fällen des Satzes 2 sowie über Gefahrenabwehrmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Jagdschutzaufgaben erforderlich werden, benachrichtigen zu können. Der Ausschuss empfiehlt, dies durch die empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 31 (§ 31):**Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1 Satz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung zu den Wildhybriden in Absatz 3 des Entwurfs bereits in Absatz 1 Satz 1 mitaufzunehmen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Formulierungen („dürfen nicht ... ausgesetzt werden“/ „das Aussetzen ... ist verboten“) soll letztere, in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene Formulierung gewählt werden.

Zudem soll die Abweichung von § 28 Abs. 3 BJagdG, wonach das Aussetzen fremder Tiere in der freien Natur nicht grundsätzlich verboten ist, sondern einer Genehmigung bedarf, kenntlich gemacht werden. Auf die Erläuterung vor Artikel 1 wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, auch eine Änderung des Satzes 1 vorzunehmen (Doppelbuchst aa). Nach Satz 1 des geltenden Gesetzes bedarf die Aussetzung von Schalenwild heimischer Arten der Genehmigung der Jagdbehörde. Nach § 28 Abs. 2 BJagdG ist das Aussetzen von Schwarzwild (und Wildkaninchen) hingegen verboten. Das ML hatte hierzu mitgeteilt, dass eine Abweichung vom Bundesrecht insoweit nicht gewollt sei; eine Genehmigung für die Aussetzung von Schwarzwild sei nicht Praxis und komme auch nicht in Betracht. Zur Klarstellung des Verhältnisses zum Bundesrecht empfiehlt der Ausschuss daher, das Schwarzwild ausdrücklich auszunehmen.

Der Änderungsbefehl sowie die Änderung des Satzes 2 (Doppelbuchst bb) bedarf zudem aufgrund der zusätzlich empfohlenen Änderung des Satzes 1 einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 - neu -):

Auf die Empfehlung und die Erläuterung in Buchstabe 0/a wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 32 Abs. 1):**Zu Buchstabe b (Satz 3 - neu -):**

Im neuen Satz 3 soll es nach der Begründung (S. 34) nur um die Bekanntgabe von Notzeiten gehen, die die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister nach Satz 2 festgelegt hat. Dieser Zusammenhang soll durch die empfohlene Formulierung verdeutlicht werden.

Zu Buchstabe d (Satz 5):

In Bezug auf den Wolf widersprechen die Sätze 1 bis 4 dem § 45 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Zu der Frage, ob insoweit eine vom BNatSchG abweichende Regelung beabsichtigt war, hatte sich der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 2) nicht geäußert. MU und ML hatten daher fachlich empfohlen, dass die Sätze 1 bis 4 auf Wölfe und auf Wolfshybriden keine Anwendung finden sollen. Der Ausschuss ist dem gefolgt und empfiehlt eine Klarstellung in einem neuen Satz 5.

Zu Nummer 33 (§ 33):**Zu Buchstabe a (Satz 1):**

Das Wort „einmal“ in Satz 1 des Entwurfs könnte im Sinne eines „einmaligen Ereignisses“, also zeitlich verstanden werden. Das ML hatte mitgeteilt, dass dies nicht geregelt werden solle. Gemeint sei vielmehr, dass sich das Kirren auf eine Kirrstelle beschränken solle (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2 Buchst. a). Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung in Satz 1 entsprechend zu präzisieren.

Mit Einfügung des Wortes „Kirrstelle“ passt allerdings der Bezug zum übrigen Satz sprachlich nicht mehr, sodass hier zudem ein neues Prädikat eingefügt werden soll, das gleichlautend mit der Formulierung im Ordnungswidrigkeitentatbestand ist (siehe § 41 Abs. 1 Nr. 30 in Nummer 41).

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zu Satz 1 redaktionelle Folgeänderungen.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 34) soll die Regelung als gesetzliche Regelung anstelle der bisherigen Ausführungsbestimmungen erfolgen. Die Regelung entspricht allerdings in zweifacher Hinsicht nicht Nummer 33.1 der bisherigen Ausführungsbestimmungen, wonach ein- bis zwei Kirschstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche möglich sein sollen und keine Begrenzung auf bestimmte Wildarten erfolgt. Das ML hat hierzu ergänzend erläutert, dass eine Kirschstelle je 50 ha ausreichend sei und zudem die Regelung auf Schalenwild begrenzt sein solle, weil eine Begrenzung von Kirschstellen lediglich für diese Wildarten erforderlich sei.

Zu Buchstabe b (Satz 4):

Die Sätze 1 bis 3 des § 33 widersprechen der Regelung in § 45 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. MU und ML hatten hierzu mitgeteilt, dass von der Regelung des BNatSchG keine Abweichung beabsichtigt sei. Der neue Satz 4 sieht daher vor, dass die Sätze 1 bis 3 auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 34 (§ 33 a Abs. 2):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Das Wort „Eier“ in Satz 2 Halbsatz 1 soll sprachlich vor der Formulierung „Aufbrüche und Teile von Wild“ eingefügt werden, um den Bezug von letzteren zum zweiten Halbsatz nicht zu unterbrechen.

Im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 5 war vorgesehen, die Regelung künftig auch auf Wölfe anzuwenden. Der Ausschuss empfiehlt aber, von einer Aufnahme der Worte abzusehen, weil das Kirren für Wölfe und Wolfshybriden nun ausdrücklich ausgeschlossen wird. Auf die Erläuterung zu § 33 (Nr. 33) wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b (Satz 3):

Die Zulassungsmöglichkeit als Abweichung vom Verbot des Satzes 1 in Satz 3 des Entwurfs ist sehr weit und allgemein gefasst. Sie soll - auch dem Beispiel der Begründung entsprechend - allerdings nur für bestimmte einzelne Arten und nur für bestimmte Zeiträume zugelassen werden können. Der Ausschuss empfiehlt, das im Wortlaut der Vorschrift zu präzisieren.

Zu Nummer 35 (§ 33 b):

Der Ausschuss empfiehlt, § 33 b des Entwurfs als neuen § 41 b in den Neunten Abschnitt (Schlussvorschriften) zu verschieben. Die Vorschrift enthält eine Regelung zum Verwaltungsprozessrecht und sieht für bestimmte Anordnungen der Jagdbehörde (§ 9 Abs. 4 Satz 1, Vollzug der Abschussplanung sowie § 27 Abs. 1 BJagdG) den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen vor. Die Regelung passt daher nicht - wie im Entwurf vorgesehen - in den ersten Unterabschnitt des Siebenten Abschnitts des Gesetzes (Wildschadensverhütung). Auf die Erläuterung zu § 41 b wird ergänzend verwiesen.

Als redaktionelle Folgeänderung empfiehlt der Ausschuss, die Paragrafenzählung anzupassen (§ 33 c des Entwurfs als neuer § 33 b).

Zu Nummer 36 (§ 34):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Entwurfs in einem Absatz zusammenzufügen, da nicht nur Absatz 2, sondern auch Absatz 1 der Entwurfsfassung einen Anspruchsausschluss (und nicht lediglich eine Begrenzung des Umfangs des Anspruchs) enthält.

Nach der Entwurfsfassung ist zudem lediglich in Absatz 1 ausdrücklich geregelt, dass es sich um eine Abweichung von § 29 Abs. 1 und 2 BJagdG handelt. Aber auch Absatz 2 stellt eine solche Abweichung dar; dies wird durch die Zusammenfassung ebenfalls kenntlich gemacht.

Die Terminologie im einleitenden Satzteil des Satzes 1 soll zudem an die Formulierung in den §§ 29 und 30 BJagdG angeglichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 Nr. 1 das Wort „nicht“ als redaktionelle Anpassung an die Einleitung des Satzes 1 einzufügen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss sprachliche Änderungen.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 2 entspricht Absatz 2 Nr. 1 des Entwurfs.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 3 entspricht inhaltlich Absatz 2 Nr. 2 des Entwurfs. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, die Formulierung der bisherigen Regelung („innerhalb der Jagdzeit“) beizubehalten. Anders als in der bisherigen Regelung sollte nach der Entwurfsfassung für den Haftungsausschluss das Verbot der Bejagung für den Schaden ursächlich gewesen sein müssen. Diese positive Formulierung verlangt den Nachweis, dass die Untersagung der Bejagung ursächlich für den Schadenseintritt ist. Nach den Beispielen in der Entwurfsbegründung (S. 35) wird demgegenüber nur eine fehlende Kausalität zwischen der Untersagung und einer aus anderen Gründen fehlenden Befugnis zur Bejagung bzw. Erlegung des Wildes beschrieben. Gemeint ist danach, dass es dem Jagdausübungsberechtigten gerade wegen der Untersagung nicht möglich ist, etwaige Schadensverhinderungen oder -minimierungen durch Bejagung zu erreichen, die also ohne das Verbot zulässig gewesen wäre. Das wird in der bisherigen Formulierung durch die Worte „innerhalb der Jagdzeit“ zum Ausdruck gebracht. Die Formulierung der Entwurfsfassung, die eine nur schwer zu beweisende Schadensursächlichkeit verlangt, ist hingegen nach Auffassung des Ausschusses zu weit gefasst. Daher empfiehlt der Ausschuss, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Der in Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist in der vorgesehenen Form ungenau, da die Vorschrift keine Beschränkungen der Jagd, sondern nur einen Aufwands- und Schadensersatzanspruch des Jagdausübungsberechtigten aufgrund solcher Beschränkungen regelt. § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes bezieht sich zudem auch auf weitere Maßnahmen, z. B. auf die verstärkte Bejagung oder die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren. Nach der Begründung (S. 35) ist aber nicht beabsichtigt, den Regelungsbereich der Vorschrift auf diese Fälle zu erweitern. Es soll vielmehr lediglich klargestellt werden, dass es nur um die Fälle des Satzes 1 Nr. 3 geht, in denen die Untersagung der Jagd auf dem TierGesG beruht. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Präzisierung der Vorschrift.

Zu Absatz 2:

Auf die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 37 (§ 36):

Zur Überschrift und Absatz 1:

Satz 1 des Entwurfs ist durch die Ergänzung und Verschachtelung gegenüber der bisherigen Fassung schwer verständlich.

Anstatt die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung lediglich negativ in Satz 1 auszunehmen, sodass es weiterhin einer positiven Zuständigkeitsregelung bedarf, empfiehlt der Ausschuss, die Zuständigkeitsregelung besser (nur) positiv in einem zweiten Halbsatz zu regeln und dabei auch die zuständige Stelle zu benennen.

Im Hinblick auf die Regelung der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung soll zudem die Überschrift allgemeiner gefasst werden.

Der im Vergleich zur bisherigen Regelung neue zweite Halbsatz in Satz 3 des Entwurfs ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Die Zuständigkeit der Landkreise für die Fachaufsicht ergibt sich bereits aus § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG. Im Übrigen ist § 171 Abs. 5 NKomVG auch bzgl. der Zuständigkeit der Region Hannover als Fachaufsichtsbehörde bzgl. der regionsangehörigen Gemeinden genauer.

Satz 4 soll aus Gründen des Sachzusammenhangs in die Regelung des § 22 Abs. 1 verlagert werden, der die Ausführungsbestimmungen zum Jagdschein enthält. Auf die dortige Erläuterung zum neuen Satz 3 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung um eine entsprechende Kostentragungsregelung zu ergänzen (vgl. dazu auch die vergleichbare Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG) und wie üblich im Singular zu formulieren. Diese Ergänzung hat der Ausschuss auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ergänzend durchgeführten Anhörung (Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 14) für die in Absatz 3 geregelte Konstellation für sachgerecht gehalten.

Das ML hatte zu der Vorschrift ergänzend erläutert, dass nicht nur das ML, sondern für den speziellen Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Wild- und Jagdschadensersatz nach § 34 BJagdG) auch die Landkreise als Fachaufsichtsbehörden ein Selbsteintrittsrecht haben sollen.

Im Hinblick auf die in der Entwurfsbegründung (S. 35) beispielhaft genannte Abschussplanerfüllung hatte der GBD zudem darauf hingewiesen, dass über die Abschusspläne von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat entschieden werde (§ 25 Abs. 6 Satz 1 d. E.). Der Jagdbeirat nach § 39 sei aber ein besonderer Ausschuss, der keinen fachaufsichtlichen Weisungen unterliege (vgl. Hons/Brandt, NJagdG-Kommentar, § 39 Rn. 1 f.; siehe bereits GBD im Schriftlichen Bericht zur Drs. 15/1275, Drs. 15/1558, S. 8). Soweit keine fachaufsichtlichen Weisungen möglich seien, könne auch kein Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde bestehen. Die Regelung könne daher keine Anwendung finden, soweit die Entscheidung des Jagdbeirates betroffen sei. Das ML hatte insoweit erläutert, dass nur die Erfüllung, also Umsetzung des Abschussplans Anwendungsfall sein soll, nicht auch bereits dessen Bestätigung oder Festsetzung. Der Ausschuss hat daher insoweit keinen Änderungsbedarf gesehen.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, den beabsichtigten Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs in den Sätzen 1 und 2 zu präzisieren.

Die Einfügung des Wortes „insoweit“ in der Entwurfsfassung soll nach der Entwurfsbegründung (S. 35) dazu dienen, die Möglichkeit der Bestimmung der Zuständigkeit auf das zu beschränken, was den Jagdbezirk oder die Hegegemeinschaften unmittelbar betrifft. Das ML hatte nach nochmaliger Prüfung hierzu erläutert, dass die sich daraus ergebende Einschränkung der Bestimmungsmöglichkeit nur im Fall der Hegegemeinschaft relevant werden könne, weil nur insoweit zwischen Angelegenheiten, die ausschließlich die Hegegemeinschaft (in der Gesamtheit), und anderen jagdlichen Angelegenheiten, die die einzelnen der Hegegemeinschaft angehörenden Jagdbezirke betreffen, unterschieden werden könne. Nur im letzteren Fall solle es daher eine parallele Zuständigkeit verschiedener Jagdbehörden geben. Der Ausschuss empfiehlt unter Berücksichtigung dieser Erläuterung daher die Aufteilung in zwei Sätze, um zwischen den Regelungen für Jagdbezirke und denjenigen für Hegegemeinschaften zu differenzieren und klarzustellen, dass die Zuständigkeitsbestimmung sich nur auf die Angelegenheiten der Hegegemeinschaft bezieht.

Der Ausschuss empfiehlt zudem die Aufnahme eines neuen Satzes 3, der eine allgemeine Regelung zu einer möglichen Übertragung der Zuständigkeit auf eine Jagdbehörde bei Betroffenheit mehrerer Jagdbehörden vorsieht. Der Ausschuss folgt damit einem Vorschlag von MU und ML. Die Vorschrift soll beispielsweise auch für den Fall gelten, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Erlegung eines Wolfes sich auf mehrere Jagdbezirke erstreckt. Für diesen Fall kann die oberste Jagdbehörde die zuständige Jagdbehörde (z. B. für die Erteilung des Einvernehmens nach § 28 b Abs. 2 Satz 2) bestimmen. In der Folge der Aufnahme des neuen Satzes 3 wird die Aufnahme der im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 Nummer 4 (§ 28 b Abs. 3 der Vorlage) entbehrlich. Hierzu hatte der GBD darauf hingewiesen, dass nach diesem Vorschlag nicht klar geregelt sei, welche Jagdbehörde zuständig sei, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Erlegung eines Wolfes sich auf mehrere Jagdbezirke erstrecke.

Zu Nummer 38 (§ 38 Abs. 1):

Nach der Entwurfsbegründung (S. 35) soll im neuen Satz 3 (Buchst. a) der Entwurfsfassung eine Übergangsregelung für die Zeit nach dem Ende der Wahlperiode getroffen werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese Begrifflichkeit zur Klarstellung aufzunehmen (vgl. auch § 75 Abs. 2 Satz 1, § 91 Abs. 6 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 2, § 105 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Zugleich soll auf den Begriff

der „Neuwahl“ verzichtet werden, weil er sich sprachlich auch auf die Vertretung selbst beziehen könnte; das ist aber nicht gemeint.

Außerdem soll die Regelung zur Klarstellung besser als Satz 4 nach Satz 3 der geltenden Fassung angefügt werden, weil die in Satz 3 geregelte Abberufung während der Wahlperiode erfolgt und sich nicht (auch) auf diese Regelung bezieht.

In der Folge entfällt die redaktionelle Änderung unter Buchst. b.

Zu Nummer 39 (§ 39):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Satz 2 Nr. 4 (Doppelbuchstabe aa) empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die Formulierung in den §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 1 Satz 3 und § 38 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs.

Zu Satz 2 Nr. 5 empfiehlt der Ausschuss eine klarstellende Ergänzung. Das im Entwurf vorgesehene Vorschlagsrecht der unteren Naturschutzbehörde soll nur dann bestehen, wenn keine Naturschutzbeauftragte oder kein Naturschutzbeauftragter nach § 34 NAGBNatSchG bestellt ist. Ist eine solche oder ein solcher bestellt (was nach § 34 NAGBNatSchG möglich, aber nicht zwingend ist), soll es - wie nach bisheriger Rechtslage - bei deren oder dessen Vorschlagsrecht bleiben.

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 3 das Wort „derjenigen“ anstelle von „der Personen“ zu verwenden, um unmissverständlich den richtigen Bezug herzustellen. Es kommt nicht auf die in Satz 2 Nrn. 3 und 5 genannten Personen (Landesjägerschaft und Naturschutzbeauftragte bzw. Naturschutzbehörde) an, sondern auf die (von Personen) nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 vorgeschlagenen Personen.

Zu Satz 5 (Doppelbuchstabe cc) empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die zu Nummer 38 (§ 38 Abs. 1 Satz 4, Änderung der Satznummerierung) empfohlene Änderung sowie eine Präzisierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Der Ausschuss empfiehlt, den im Entwurf vorgesehenen neuen Satz 2 (Doppelbuchstabe bb) nicht aufzunehmen, sodass die im Entwurf vorgesehene Änderung zu Absatz 3 insgesamt, also auch die Änderung in Doppelbuchstabe aa) entbehrlich wird.

Ohne dass dies im Entwurfstext ausdrücklich geregelt wäre, könnte der im Entwurf vorgesehene neue Satz 2 nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Jagdbehörde selbst in anderen behördlichen Verfahren aufgrund einer gesetzlichen Regelung (z. B. in Planfeststellungsverfahren) beteiligt wird, um beispielsweise eine Stellungnahme abzugeben oder ein erforderliches Einvernehmen zu erteilen. Liegt ein solcher Beteiligungsfall vor, ist der Jagdbeirat allerdings in aller Regel bereits nach geltendem Recht zu hören. Insoweit ist die Neuregelung nach Auffassung des Ausschusses überflüssig.

Der Entwurf geht jedoch insofern über das geltende Recht hinaus, als die Jagdbehörde verpflichtet wird, den anderen Behörden die Stellungnahme des Jagdbeirates zuzuleiten.

Welche Rechtswirkungen für die die Jagdbehörde beteiligende (andere) Behörde durch die Zuleitung der Stellungnahme des Jagdbeirates bewirkt werden sollten bzw. könnten, bleibt nach Auffassung des Ausschusses allerdings insbesondere dann unklar, wenn die Stellungnahme des Jagdbeirats von einem Votum der Jagdbehörde selbst abweicht:

Maßgeblich für die Beteiligung der Jagdbehörde, die sich nur aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben kann, dürfte nach Auffassung des Ausschusses nämlich allein das Votum der Jagdbehörde selbst sein. So geht beispielsweise § 73 Abs. 2 VwVfG für das Anhörungsverfahren in Planfeststellungsverfahren von einer sachlich zuständigen Behörde aus, die gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG eine Stellungnahme vorlegt („ihre Stellungnahme“). Dabei kann sie zwar auf weitere berücksichtigungsbedürftige Sachverhalte hinweisen und ihrer Stellungnahme auch Sachverständigengutachten beifügen; problematisch dürfte aber der oben genannte Fall von abweichenden Auffassungen zwischen Jagdbehörde und Jagdbeirat sein. In dem sich im Planfeststellungsverfahren anschließenden

(sehr formalisierten) Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) wird schließlich über die Stellungnahme der beteiligten Behörde beraten. Wie in diesem Verfahren eine weitere - abweichende - Stellungnahme des Jagdbeirates berücksichtigt werden könnte, erschien dem Ausschuss unklar. Ähnliches gilt für denkbare weitere Beteiligungsfälle außerhalb von Planfeststellungsverfahren. Im Hinblick auf diese Unklarheiten empfiehlt der Ausschuss daher, von der Aufnahme des neuen Satzes 2 abzusehen.

Zu Nummer 40 (§ 40 a):

Zu Absatz 1:

Die Ersetzung des Strafmaßes von „zwei Jahren“ auf „fünf Jahre“ beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 (Nummer 6), der damit begründet worden ist, dass dies den Bundesregelungen im Jagd- und Artenschutzrecht entspreche.

Im Übrigen hat das ML erläutert, dass mit der Regelung eine dem § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG entsprechende Strafvorschrift für (nur) nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende (vgl. § 2 Abs. 2 BJagdG) Wildarten geschaffen werden solle. Insoweit soll § 40 a die bundesrechtliche Regelung ergänzen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Formulierung soweit wie möglich an das Bundesrecht anzulehnen. Dadurch kann sie auch vereinfacht werden, zumal die im Entwurf vorgesehenen Verweisungen ohnehin schwer verständlich waren, weil in dem in Bezug genommenen § 26 nicht nur Regelungen über Schonzeiten, sondern auch Regelungen über Jagdzeiten enthalten sind. Der zudem noch im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU vorgesehene Verweis auf eine Jagdzeit „nach § 26 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die empfohlene Formulierung entbehrlich. Die empfohlene Formulierung stellt jedoch klar, dass der Straftatbestand nicht erfüllt ist, wenn eine Bejagung ausnahmsweise zugelassen ist (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG i. V. m. § 26 Abs. 3 bis 5).

Das MU und das ML haben zudem vorgeschlagen, dass für den Wolf im Hinblick auf die umfangreichen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände des BNatSchG nur noch die speziellen Ordnungswidrigkeiten in § 41 Nr. 13/1, 24/1 und 24/2 (siehe auch die dortigen Erläuterungen) aufgenommen werden sollen, um Überschneidungen mit dem BNatSchG zu vermeiden. Eine ausdrückliche Ergänzung des § 40 a um § 28 b haben ML und MU im Rahmen ihrer Vorschläge zur Überarbeitung des Änderungsvorschlags der Fraktionen in Vorlage 2 daher nicht vorgesehen. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, das Strafmaß ebenso wie in Absatz 1 dem Bundesrecht anzugleichen.

Zu Nummer 41 (§ 41 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 1 eine weitere Anpassung an die Formulierung des § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 3 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die Formulierung des § 4 Abs. 1.

In Nummer 5 des Entwurfs ist der letzte Halbsatz entbehrlich. Wenn es den Umständen nach nicht erforderlich ist, einen Hund einzusetzen (also in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2), liegt bereits kein Handeln „entgegen“ § 4 Abs. 3 vor.

Zu Nummer 6 empfiehlt der Ausschuss, § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ebenfalls zu nennen, da die Anzeigepflicht selbst in dieser Vorschrift geregelt ist.

Zu Nummer 7 empfiehlt der Ausschuss, das „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen, um klarzustellen, dass es sich um alternative Sachverhalte handelt. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die zu § 7 Abs. 2 Satz 3 empfohlene Formulierung; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

In Nummer 8 des Entwurfs fehlt grammatikalisch die Angabe, wer oder was gefangen wird; daher empfiehlt der Ausschuss eine entsprechende Ergänzung. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss Präzisierungen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 9 eine Anpassung an die Empfehlungen zu Nummer 8.

Zu Nummer 10 wird auf die Erläuterung zu § 9 a verwiesen.

Nummer 11 des Entwurfs wird im Hinblick auf die empfohlene Streichung des § 11 a Abs. 2 entbehrlich. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Nummer 13 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Berichtigung, da § 24 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht.

Nummer 13/1 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 18). Allerdings ist die dort vorgesehene Verweisung auf Absatz 5 zu korrigieren. Zutreffend muss auf Absatz 2 verwiesen werden.

Die empfohlene Änderung der Absatznummerierung in Nummer 14 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 15) als Folge des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 2 Buchst. a.

Die empfohlene Änderung der Absatznummerierung in Nummer 15 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 16), ebenfalls als Folge des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 2 Buchst. a. Zudem muss auf Satz 2 anstatt auf Satz 1 verwiesen werden, weil dort die Zulassung geregelt ist. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, im Hinblick auf die zu § 24 Abs. 3 empfohlenen Änderungen hier die Angabe „oder 3“ zu ergänzen.

Die empfohlene Änderung der Absatznummerierung in Nummer 16 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 19), allerdings ist die dort vorgesehene Verweisung auf Absatz 6 zu korrigieren. Zutreffend muss auf Absatz 4 verwiesen werden.

Zu Nummer 17 des Entwurfs wird auf die Erläuterung zu Nummer 13/1 verwiesen.

Die neue Nummer 17/1 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 17). Der Ausschuss empfiehlt, die Angabe des Absatzes zu korrigieren und die Nummer dann ihrer Bezugnahme auf die Absätze des § 24 entsprechend als neue Nummer 17/1 einzufügen.

Im Übrigen soll nach der Begründung nicht die fehlende Mitnahme des Nachweises, sondern nur das fehlende Vorhandensein eines Schießübungsnachweises bußgeldbewehrt sein, sodass fraglich ist, ob dieses Regelungsziel durch die gewählte Formulierung des Änderungsvorschlags erreicht werden kann. Nach § 24 Abs. 5 Satz 1 ist nämlich der mitzuführende Schießübungsnachweis auf Verlangen vorzuzeigen, sodass durch die vorgeschlagene Formulierung letztlich doch die fehlende Mitnahme sanktioniert würde. Der Ausschuss empfiehlt daher eine Anpassung der Formulierung an das beabsichtigte Regelungsziel.

Der GBD hat auch an dieser Stelle auf die gegen die in Bezug genommene Regelung des § 24 Abs. 5 bestehenden kompetenzrechtlichen Bedenken hingewiesen (vgl. Erläuterung dort).

Zu Nummer 18 empfiehlt der Ausschuss eine Folgeänderung zu den zu § 25 (Nummer 25) empfohlenen Änderungen; auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Der von Nummer 19 des Entwurfs in Bezug genommene § 25 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs (§ 25 Abs. 1 Satz 6 - neu -) sieht eine Ausnahme von der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG vor, der die Erforderlichkeit eines Abschussplans regelt. Wenn die vorgesehene Ausnahme nicht gegeben ist, weil von der Regelung nicht erfasste Wildarten oder eine größere Stückzahl erlegt werden sollen, bleibt es bei der Erforderlichkeit eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist bereits nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG, der landesrechtlichen Bußgeldbestimmungen vorgeht (§ 42 BJagdG), bußgeldbewehrt. Der obigen Nummer bedarf es daher nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese zu streichen.

Auch des in Nummer 20 des Entwurfs geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestandes bedarf es mit Blick auf § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG nicht, wonach ordnungswidrig handelt, wer den Abschussplan überschreitet. Wird ein Abschussplan um mehr als 30 % überschritten, ist dies jedenfalls nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 bußgeldbewehrt. Auch insoweit ist das Bundesrecht vorrangig (vgl. auch § 42 BJagdG). Der Ausschuss empfiehlt daher auch die Streichung dieser Nummer.

Zu Nummer 21 empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung an die zu § 25 Abs. 7 Satz 2 empfohlenen Änderungen anzupassen. Die Aufzählung soll zudem gestrafft werden, weil ein Verstoß gegen die fortlaufende Ergänzungspflicht zugleich zu einer „unvollständigen“ Liste führt. Das Führen einer Liste, die nicht der Form des § 25 Abs. 7 Satz 2 entspricht, ist zugleich das Führen einer „unrichtigen“ Liste. Das Wort „vorgeschriebenen“ ist im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 25 Abs. 7 Satz 2, der stets eine Streckenliste vorsieht, entbehrlich.

Anders als bei den anderen Ordnungswidrigkeitentatbeständen wird hier - wie bisher - auch fahrlässiges Handeln geahndet (vgl. § 10 OWiG). Das ML hat hierzu erläutert, dass eine tagesaktuelle Streckenliste besonders wichtig sei; insbesondere auch, um die Abschussplanung für die Folgejahre auf zutreffender Grundlage vornehmen zu können.

§ 25 Abs. 8 Satz 1 des Entwurfs, auf den Nummer 22 Bezug nimmt, regelt lediglich die Anordnung der Jagdbehörde zur Vorlage, nicht aber die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, zu der Vorlage bestimmte Angaben zu machen. Das ML hat hierzu erläutert, dass ordnungswidrig handele, wer nicht den Kopfschmuck bzw. Unterkiefer vorlege, dessen Vorlage aufgrund der geführten Streckenliste in der Anordnung der Jagdbehörde verlangt werde. Der Ausschuss empfiehlt daher, den Passus „unter falschen Angaben“ durch die Formulierung „nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend“ zu ersetzen. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Nummer 25 (§ 25 Abs. 8 Satz 1) verwiesen.

Die empfohlene Ergänzung in Nummer 23 stellt klar, dass § 27 Abs. 4 - neu - (§ 27 Abs. 3 a des Entwurfs) im Zusammenhang mit den Absätzen 1 Satz 1 und 2 Satz 5 zu lesen ist.

Die empfohlene neue Nummer 24/1 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 (§ 41 Abs. 1 Nr. 14) und betrifft die Verwendung verbotener Munition bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden. Die Nummer soll infolge der ebenfalls empfohlenen Verschiebung der Regelung zur Verwendung der Munition in § 28 b Abs. 4 - abweichend vom Änderungsvorschlag in Vorlage 2 - als neue Nummer 24/1 und daher an die passende Stelle eingefügt werden. Die im Übrigen empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen zu den zu § 28 b empfohlenen Änderungen.

Die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2 Nr. 7 (§ 41 Abs. 1 Nrn. 26 bis 28) enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände empfiehlt der Ausschuss demgegenüber nicht zur Aufnahme in das Gesetz, um Doppelregelungen zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen des BNatSchG zu vermeiden. Der Ausschuss folgt insoweit der Empfehlung von MU und ML.

Die in Nummer 24/2 empfohlene Regelung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 29), der an der systematisch richtigen Stelle in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden soll. Ergänzend zu der Formulierung in Vorlage 2 soll auch das Erlegen eines Fallwildwolfes genannt werden, das nach § 28 b Abs. 6 Satz 1 ebenfalls unverzüglich anzuzeigen ist.

Zu Nummer 25 wird auf die Erläuterung zu § 31 Abs. 1 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 26 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die zu § 31 Abs. 2 empfohlene Änderung. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand beschränkt sich nunmehr auf das Aussetzen von Schalenwild außer Schwarzwild. Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist bereits bundesrechtlich verboten (§ 28 Abs. 2 BJagdG); eine Zuwiderhandlung ist nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 27 wird auf die Erläuterungen zu Nummer 25 und zu § 31 Abs. 1 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 29 empfiehlt der Ausschuss, nicht nur auf Satz 1, sondern insgesamt auf § 32 Abs. 2 zu verweisen. In Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind nämlich Ausnahmen von dem Verbot des Fütterns außerhalb der Notzeit geregelt. Wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, soll keine bußgeldbewehrte Fütterung vorliegen.

Zu Nummer 30 empfiehlt der Ausschuss Anpassungen an die Formulierungsempfehlungen zu § 33 Satz 1. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Nummer 34 wird zunächst auf die Erläuterung zu § 40 a verwiesen. Nummer 34 soll den Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 39 Abs. 2 Nr. 3 a BJagdG ergänzen. Bußgeldbewehrt ist dabei die fehlende Schonung von Wild, für das zwar Jagdzeiten festgesetzt sind, das sich jedoch in der Schonzeit befindet. Die bundesrechtliche Regelung gilt nur für Wild, das nach Bundesrecht dem Jagdrecht unterfällt; Nummer 34 soll eine entsprechende Regelung auch für Wild schaffen, das nach § 5 dieses Gesetzes dem Jagdrecht unterfällt. Die Formulierung soll daher an die bundesrechtliche Formulierung angeglichen werden. Durch die Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 Satz 2, der das Gebot enthält, Wild außerhalb der (für dieses Wild festgesetzten) Jagdzeiten zu schonen, kann die Formulierung vereinfacht werden. Zudem soll klargestellt werden, dass der Tatbestand nicht erfüllt ist, wenn Schonzeiten aufgehoben oder Ausnahmen zugelassen worden sind (§ 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BJagdG i. V. m. § 26 Abs. 1 oder 3 bis 5).

Nummer 35 des Entwurfs knüpft an eine bestimmte Unterschreitung des Abschussplans an, ohne dass sich eine entsprechende Verpflichtung in den Vorschriften über die Abschussplanung wiederfindet. Eine Verpflichtung zur Erfüllung eines Abschussplans für Schalenwild ergibt sich nur allgemein aus § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, weitere konkrete Regelungen hierzu im Landesrecht sind aus § 25 nicht ersichtlich. Auch ein Verfahren zur „Abmahnung“ wird nicht geregelt. Schließlich ist auch die Wendung „seinen Abschussplan“ mit Blick auf mögliche gemeinsame Abschusspläne bzw. Gruppenabschusspläne unklar.

Insgesamt bestehen gegen die Formulierung daher zumindest Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103 Abs. 2 GG, der auch bei der Regelung von Ordnungswidrigkeiten zu beachten ist.

Das ML hat nach nochmaliger Prüfung mitgeteilt, dass eine Präzisierung der Vorschrift nicht erfolgen solle. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit sei vielmehr gänzlich entbehrlich, da bei einer Unterschreitung des Abschussplans die Möglichkeit bestehe, Zwischenziele festzulegen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs, § 25 Abs. 6/1 Satz 4 - neu -) und diese oder die Erfüllung des gesamten Abschussplans im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Der Ausschuss empfiehlt unter Berücksichtigung dieser Ausführungen daher, Nummer 35 des Entwurfs zu streichen.

In Nummer 36 des Entwurfs war dem Ausschuss die Zielrichtung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes nicht klar. Die Vorschrift begegnet - wie Nummer 35 - nach Auffassung des Ausschusses Bedenken im Hinblick auf ihre Bestimmtheit: § 27 Abs. 2 BJagdG sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 und § 10 (Abs. 1 Satz 2) dieses Gesetzes regeln Maßnahmen, die die Jagdbehörde selbst trifft. Unklar ist daher nach Auffassung des Ausschusses insbesondere, inwieweit jemand diese Maßnahmen ordnungswidrig nicht erfüllen können soll. Unklar ist auch der Passus „im Rahmen eines Vollzuges der Abschussplanung“ sowie das Verhältnis der Regelung zu den anderen Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die einen Verstoß gegen § 25 sanktionieren.

Der Ausschuss empfiehlt daher, Nummer 36 des Entwurfs zu streichen.

Nach der Begründung hat der von Nummer 37 des Entwurfs in Bezug genommene § 25 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs (§ 25 Abs. 6/1 Satz 3 - neu -) durch die Möglichkeit, Zwischenziele für die Erfüllung festzusetzen, den Zweck, die Verwaltungsvollstreckung zu erleichtern. Neben der Möglichkeit, die Erfüllung von Pflichten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu erreichen, bedarf es der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, Nummer 37 des Entwurfs zu streichen.

Zu Nummer 38 empfiehlt der Ausschuss die Streichung des Verweises auf § 4 Abs. 6. Damit soll eine ungleiche Behandlung von Verstößen gegen Bestimmungen der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 4 Abs. 6) und Verstößen gegen Bestimmungen von Verordnungen über andere Prüfungen (z. B. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 23 Abs. 2) vermieden werden.

Zu dem in Nummer 38 genannten § 24 sieht der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 2, Nummer 7 (§ 41 Abs. 1 Nr. 43) vor, auf die Absätze 3 und 4 zu verweisen. Zutreffend ist aber ein Verweis auf Absatz 5 (anstelle des Verweises auf Absatz 4), da auf die Verordnung zum Übungsschießen Bezug genommen werden soll.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die Bezugnahme auf § 26 zu streichen. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Bezugnahme auf Absatz 2 ist unrichtig, weil dieser keine Verordnungsermächtigung enthält. § 26 Abs. 3 sieht zwar eine Verordnungsermächtigung vor, insoweit ist die obige Nummer aber entbehrlich, weil § 26 Abs. 1 und 3 bereits in Nummer 34 sowie in der Strafvorschrift in § 40 a genannt werden (vgl. zum Inhalt der Regelungen in Nummer 34 und § 40 a auch die Erläuterungen dort.)

Zu Nummer 41/1 (§ 41 a):

Der Ausschuss empfiehlt, die Verweisung auf die Europäische Vogelschutzrichtlinie zu aktualisieren.

Das Vollzitat der FFH-Richtlinie ist nunmehr bereits in Artikel 24 Abs. 2 enthalten und kann an dieser Stelle entfallen.

Zu Nummer 41/2 (§ 41 b):

Es handelt sich um die Regelung aus § 33 b der Entwurfsfassung, die an diese Stelle verschoben werden soll. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen. Im Übrigen soll der Passus „im Rahmen des Vollzugs der Abschussplanung“ durch den Verweis auf die in § 25 Abs. 7 Satz 0/1 nun ausdrücklich aufgenommene Ermächtigungsgrundlage präzisiert und die Vorschrift insgesamt in den Plural gesetzt werden. Auf die Erläuterung zu § 25 Abs. 7 Sätze 0/1 und 0/2 wird verwiesen.

Zu Nummer 42 (§ 42):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung zu vereinfachen. Dabei sollen die Flächenänderungen nach § 8 dieses Gesetzes, um die es hier gehen soll, konkret benannt werden.

Zu Absatz 2:

Die Bedeutung des in der Entwurfsfassung genannten Datums „31. März 2001“ ist schwer verständlich. Mit der Übergangsvorschrift sollen sowohl die Zustimmungen der Jagdbehörde zum Ruhen der Jagd auf Grundlage des geltenden Bundesrechts als auch die Zustimmungen nach diesem Gesetz in der bisher geltenden Fassung als auch die bereits aufgrund des früheren Landesjagdgesetzes seit 1978 erteilten Zustimmungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes) erfasst werden. Diese sollen mit dem Ablauf des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgehoben gelten, und die Jagdruhe soll zu diesem Zeitpunkt enden. Dies bildet die empfohlene Formulierung ab.

Zu Absatz 3:

Auf die Erläuterung zu Nummer 13 (§ 11 a Abs. 1) wird zunächst verwiesen.

Der bisherige Text der Entwurfsfassung soll Satz 1 werden und mit der Regelung, dass auch die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden (§ 11 a Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung), verbunden werden. Dabei empfiehlt der Ausschuss allerdings, Satz 1 auf genehmigte Jagdgehege zu beschränken.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, im neuen Satz 2 die spezielle Widerrufsregelung aus § 11 a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zu übernehmen. Diese unterscheidet sich von der bisherigen Regelung in Artikel 29 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes dadurch, dass speziell für eine Unterschreitung der Mindestgröße von 250 ha einerseits ein Widerruf verbindlich (d. h. ohne Ermessen), andererseits aber mit

einer Frist von drei Jahren vorgesehen wird. Damit soll besser gewährleistet werden, dass es Jagdgehege, die die Mindestgröße unterschreiten, künftig nicht mehr gibt und andererseits den berechtigten Interessen auch der Jagdnachbarn Rechnung getragen werden.

Daneben soll weiterhin die allgemeine Vorschrift über den Widerruf von Verwaltungsakten Anwendung finden (§§ 49 VwVfG i. V. m. § 1 Nds. VwVfG). Das stellt der empfohlene zweite Halbsatz klar.

Der Ausschuss empfiehlt, die Übergangsregelung für den Sonderfall der aufgrund des bisherigen Rechts (§ 42 Abs. 3 g. F. i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes) als genehmigt geltenden Jagdgehege in einem gesonderten Satz 3 aufzunehmen. Insoweit muss zum einen angeordnet werden, dass die Jagdgehege weiterhin als genehmigt gelten, und zum anderen die besondere Beseitigungsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 wieder in die Regelung aufgenommen werden.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass eine Regelung zur Beseitigung nicht genehmigter Jagdgehege - anders als in der bisherigen Regelung, die auf Artikel 29 insgesamt verwiesen hatte - nicht mehr getroffen worden ist. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3/1:

Da Umlageansprüche der Jagdgenossenschaft künftig unmittelbar aufgrund einer Satzung erhoben werden sollen (vgl. § 17 Abs. 5), empfiehlt der Ausschuss, eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, um den Erlass noch erforderlicher Satzungen zu ermöglichen. Dies soll bis 01.04.2024 möglich sein.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht Übergangsregelungen für die Anwendbarkeit des § 25 vor, der grundsätzlich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung erlangt und die Regelungen des bisherigen Rechts ersetzt. Die Übergangsregelungen sollen dabei zum einen eine gestufte Umstellung auf einen dreijährigen Abschussplanturnus ermöglichen; zum anderen sollen bestimmte Regelungen des neuen § 25 erst auf zukünftige Abschusspläne, also zu einem späteren Zeitpunkt, Anwendung finden.

Satz 1 der Entwurfsfassung regelt sowohl die Umstellung auf einen dreijährigen Abschussplanturnus als auch die Anwendung weiterer Regelungen zum Abschussplan. Diese beiden unterschiedlichen Regelungsziele sollen besser differenziert geregelt werden. Daher empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 der Entwurfsfassung zu streichen und teilweise in die Sätze 2 und 2/1 sowie teilweise in Satz 3 aufzunehmen.

Die Sätze 2 und 2/1 fassen die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 des Entwurfs zur Umstellung auf einen dreijährigen Turnus zusammen. Dabei verdeutlicht die empfohlene Formulierung, dass es um eine allmähliche, stufenweise Einführung des dreijährigen Turnus geht. Dieser kann also entweder im Jahr 2023 oder im Jahr 2024 beginnen.

Abschusspläne für Rehwild werden nach § 25 Abs. 1 Satz 4 des geltenden Rechts schon jetzt für drei Jahre aufgestellt. Es bedarf daher einer eigenen Übergangsregelung im neuen Satz 2/2. Eine Aufstellung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des neuen Rechts soll daher - wiederum für drei Jagdjahre - erfolgen, wenn der Geltungszeitraum des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Abschussplans abgelaufen ist.

Satz 3 greift die in Satz 1 des Entwurfs genannten Vorschriften auf, für deren Anwendung eine Übergangsregelung geschaffen werden soll, und passt die Verweisungen dabei an die zu § 25 empfohlenen Änderungen an. Die Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 2 (gleichmäßige Verteilung der Abschüsse auf die Jagdjahre) ist nur für dreijährige Abschusspläne relevant. Deswegen soll dessen Anwendung an das Aufstellen des dreijährigen Abschussplanes nach den Sätzen 2 bis 2/2 gekoppelt werden.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss mit Blick auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Regelungen insgesamt erstmals für das Jagdjahr 2024 anzuwenden. Die Regelungen zu den inhaltlichen Vorgaben für Abschusspläne (§ 25 Abs. 1 Satz 3), die Regelung zur digitalen Übermittlung (§ 25 Abs. 1/1 Satz 2 - neu -) und die Regelung zur Festsetzung von Gruppenabschussplänen (§ 25 Abs. 6/1 Satz 1 - neu -) sollen daher erst auf die für das am 1. April 2024 beginnende Jagdjahr aufzustellenden Abschusspläne Anwendung finden.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs (§ 25 Abs. 1 Satz 6 - neu -) soll zudem nicht genannt werden, da dieser gerade einen Abschuss ohne die Notwendigkeit eines Abschussplans regelt. Er passt daher nicht zu der vorgesehenen Regelung.

Zu Absatz 5:

Zunächst wird auf die Erläuterung zu § 30 verwiesen. Aufgrund der Empfehlung zu § 30 Abs. 2 wird Satz 1 der Entwurfsfassung entbehrlich.

Es bedarf jedoch einer Übergangsregelung für die aufgrund der bisherigen Rechtslage bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Der Ausschuss empfiehlt daher, in Satz 2 den nach bisherigem Recht bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zunächst eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Ausschuss hat sich dabei für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesprochen. Nach Ablauf des Zeitraums gilt die Bestätigung dann kraft Gesetzes als aufgehoben, und das neue Recht findet Anwendung. Soll dann eine weitere Bestätigung (nach neuem Recht) beantragt werden, soll diese nach Satz 3 wie eine Verlängerung nach neuem Recht behandelt und auf fünf Jahre befristet werden. Zudem wird dann auch eine Schulung erforderlich.

Zu Absatz 6:

Die Übergangsregelung soll die Anwendbarkeit der neuen Bagatellgrenze auf Altfälle ausschließen. Während der Regelungstext der Entwurfsfassung insoweit auf das Entstehen des Schadens abstellt, heißt es in der Entwurfsbegründung (S. 37), dass nicht in laufende Ersatzverfahren eingegriffen werden soll. Letzteres bedeutet, dass der Schaden bereits geltend gemacht worden sein muss (vgl. § 34 BJagdG) und ist als Regelungsziel auch beabsichtigt. Der Ausschuss empfiehlt, dies klarzustellen ebenso wie die Weitergeltung des bisherigen Rechts.

Im Übrigen soll die Formulierung an die Empfehlungen zu § 34 angepasst und gestrafft werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 16):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der Ausschuss empfiehlt die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (zu „Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern“ vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 9 Buchst. b und c; zum Begriff „Reinertrag“ anstelle von „Reinerlös“ wird auf Nummer 19 und § 10 Abs. 3 BJagdG verwiesen) und im Übrigen auch Änderungen sprachlicher Natur.

Zu den Flächen mit „allgemeinem Betretungsverbot“ hat das ML ergänzend erläutert, dass damit nur Flächen gemeint sein sollten, die einem Betretungsverbot unterliegen, für das Ausnahmen erteilt werden können. Dies ergebe sich auch mittelbar aus dem letzten Halbsatz. Nicht erfasst sein sollen daher Flächen, für die ein gesetzliches Betretungsverbot besteht, bei dem es dem Eigentümer gar nicht möglich ist, eine (Ausnahme-)Erlaubnis zu erteilen. In diesen Fällen sind die Eigentümer auch nach § 9 Abs. 1 BJagdG bereits keine Mitglieder der Jagdgenossenschaft und damit nicht berechtigt, den anteiligen Reinertrag zu verlangen (vgl. *Rose*, Jagdrecht in Niedersachsen, 34. Aufl. § 9 BJagdG, Erl. 1).

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, § 24 Abs. 1 gänzlich neu zu fassen, da die Regelung durch die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungen unübersichtlich wird. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit empfiehlt er daher, die unterschiedlichen Regelungsinhalte nicht aneinanderzureihen, sondern durch Nummerierungen abzusetzen.

Der im Entwurf erst am Ende der Regelung vorgesehene Einschub „oder die Jagd mit bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen“ soll bereits an der hier am Ende von Nummer 1 vorgesehenen Stelle erfolgen, weil er sich systematisch an dieser Stelle besser einfügt.

Zudem wird eine Anpassung der Formulierung empfohlen („Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen“ anstelle von „mit bleihaltiger Büchsenmunition“). Zum einen handelt es sich dabei um die eindeutigere Formulierung, da die Zusammensetzung des Geschosses, das den Wildkörper trifft, und nicht die Hülse, die in der Waffe bleibt, entscheidend ist.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zur Nummer 2 im Vergleich zur Entwurfsfassung Änderungen sprachlicher Natur.

Eine Übergangsregelung hält der Ausschuss im Hinblick auf das spätere Inkrafttreten der Regelung nicht für erforderlich.

Der Ausschuss hat zu der Regelung zudem das ML beauftragt, das bereits im Rahmen einer im Jahr 2017 geplanten Änderung der Vorschrift (Drs. 17/6938) begonnene und europarechtlich nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. d und f sowie Artikel 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erforderliche Notifizierungsverfahren fortzuführen (siehe auch die allgemeinen Erläuterungen vor Artikel 1). Dabei ist der Ausschuss davon ausgegangen, dass das damalige, zu einer inhaltlich vergleichbaren Regelung durchgeführte Notifizierungsverfahren wiederaufgegriffen und zum Abschluss gebracht werden kann, nicht aber erneut insgesamt durchgeführt werden muss. Der Ausschuss folgt mit dieser Vorgehensweise einer Empfehlung des ML, das - nach Rücksprache mit dem auf Bundesebene zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz - die Auffassung vertreten hatte, dass die oben vorgesehene Regelung keiner erneuten Notifizierung (mit der Folge erneuter Wartefristen) bedürfe, weil die neue Regelung mit der 2017 zur Notifizierung vorgelegten Regelung (nahezu) identisch sei. Es genüge, an das laufende Verfahren anzuknüpfen und gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie die Kommission auf die 2017 eingegangene ausführliche Stellungnahme hin nunmehr über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Zu einer solchen Unterrichtung würde sich die Kommission erneut äußern, ohne dass dies allerdings zu einer weiteren Wartefrist führen oder die Verabschiedung des Gesetzes verhindern würde.

Diese Vorgehensweise hat der Ausschuss auch deswegen für richtig gehalten, weil Artikel 5 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie ein nochmaliges Übermitteln des Entwurfs einer Regelung nur für den Fall wesentlicher Änderungen vorsieht, insbesondere dann, wenn sich der Anwendungsbereich der Vorschrift ändert, der Zeitpunkt ihrer Geltung vorverlegt oder etwas hinzugefügt oder verschärft wird. Diese Fälle sind hier nach Auffassung des Ausschusses nicht einschlägig. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass ein Notifizierungsverfahren inhaltlich bereits erfolgt ist, sodass dem Sinn und Zweck des Notifizierungsverfahrens Genüge getan sei.

Der GBD hatte zudem darauf hingewiesen, dass unabhängig von dem gewählten Verfahren eine Verabschiedung der Regelung europarechtlich vor allem deswegen nicht ohne Risiko sei, weil die Kommission zu der damaligen Vorschrift nach Mitteilung des ML eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und der Richtlinie entsprechend daher eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs im Rahmen des Binnenmarktes angenommen habe. Nach Mitteilung des ML habe die Kommission verschiedene Verstöße gegen die Europäische REACH-Verordnung (EG 1907/2006) angenommen. Bei einer Verabschiedung der Vorschrift ohne Berücksichtigung der Bedenken der Kommission könne diese jedenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleiten. Hinzu komme, dass sich die Rechtslage seit 2017 insofern geändert habe, als zwischenzeitlich eine Änderung der REACH-Verordnung in Kraft getreten sei (Verordnung [EU] 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [REACH] betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten). Mit dieser Änderung werde für die Jagd in Feuchtgebieten Munition mit einer Bleikonzentration von mindestens 1 % nach Gewicht unmittelbar durch das Europarecht verboten. In den Erwägungsgründen dieser Verordnung werde zudem mitgeteilt, dass die Ausdehnung dieses Verbotes in anderen Gebieten als Feuchtgebieten geprüft werde (vgl. Erwägungsgrund IV). Ggf. sei es daher ratsam, diese Änderungen zunächst abzuwarten.

Der Ausschuss war jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass die Regelung zum jetzigen Zeitpunkt verabschiedet werden sollte, und teilt die Bedenken im Hinblick auf die REACH-Verordnung nicht.

Zu Artikel 2/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung):**Zu den Nummern 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2) und 2 (§ 18 Abs. 2 Satz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt die redaktionelle Anpassung von Verweisungen, die als notwendige Folgeänderungen in der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 erfolgten Änderung des Gesetzes versehentlich unterblieben waren.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten):**Zu Nummer 0/1 (Überschrift):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1, wonach § 2 vollständig gestrichen werden soll und damit die Regelungen zur Jagd entfallen.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Auf die Empfehlung und die Erläuterung zu § 36 Abs. 1 Satz 1 d. E. wird verwiesen. Die dort empfohlene Aufnahme auch der Regelung des bisherigen Absatzes 2 macht den gesamten § 2 entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Da es sich in § 1 nur (noch) um eine Aufgabe handelt, soll zusätzlich auch der Begriff „Aufgaben“ in die Einzahl geändert werden.

Durch die Änderung der Verweisung auf nur noch einen Paragraphen muss zudem auch das Wort „den“ vor der Verweisung entfallen.

Zu Artikel 3/1:

Die Empfehlung entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 19. Auf die allgemeinen Erläuterungen vor Artikel 1 wird ergänzend verwiesen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 so zu fassen, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

(Verteilt am 16.05.2022)